



Deutscher Tierschutzbund e.V., In der Raste 10, 53129 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 321 – Tierschutz
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Präsident

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de
Internet:
www.tierschutzbund.de

Gemeinnützigkeit
anerkannt

Registergericht
Amtsgericht Bonn
Registernummer
VR3836

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto Nr. 40 444

IBAN:
DE88370501980000040444
BIC:
COLS DE 33

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

29. Februar 2024

Stellungnahme des Deutschen Tierschutzbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

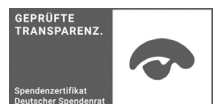
im Anhang übersenden wir die Stellungnahme des Deutschen Tierschutzbundes und seiner 16 Landesverbände zum aktuell vorliegenden Referentenentwurf sowie die zusätzlich geforderte Positionierung zu den Themen Regelungen zur Verbesserung der Kontrolle von Tierbörsen, Tierschutz bei der Haltung von Tieren als Heimtiere/Positivliste und Verbot des Imports von Wildfängen für den Heimtiermarkt.

Im Grundsatz bewertet der Deutsche Tierschutzbund den Entwurf positiv, auch wenn er an einigen Stellen hinter unseren Erwartungen zurückbleibt.

Hierzu sei im Besonderen genannt, dass für die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen lediglich eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden soll, anstatt diese direkt im Gesetz zu verankern. Ebenso enttäuschen lange Übergangsfristen, wie bspw. bei der Qualzucht. Hier sei auf den Entwurf einer Qualzuchtverordnung des Deutschen Tierschutzbundes hingewiesen.

Das grundsätzlich sehr positiv zu sehende Verbot mancher Tierarten im Zirkus verliert an Kraft, da nicht alle Wildtiere berücksichtigt werden.

Bei der Regelung zur Anbindehaltung von Rindern fehlt es an Mut, wodurch Chancen für den Tierschutz vergeben werden. Nur ein vollumfängliches Verbot der Anbindehaltung, auch für andere Tierarten, ist im Sinne des Tierschutzes.



Zudem müssen wir bemängeln, dass einige Punkte gar keine Berücksichtigung finden.

Exemplarisch genannt seien der Tierversuchsbereich, ein Verbot von Käfigen und die Überarbeitung des § 13b zum Schutz freilebender Katzen. Zu diesem Thema legt der Deutsche Tierschutzbund im Rahmen seiner aktuellen Kampagne umfassende Informationen vor, um deren Berücksichtigung wir dringend bitten. Unserer Stellungnahme können Sie zudem einen konkreten Vorschlag zur Anpassung des § 13b entnehmen.

Mit freundlichem Gruß



Thomas Schröder

Anlagen:

1. die Stellungnahme des Deutschen Tierschutzbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes
2. die Positionierung des Deutschen Tierschutzbundes zu den Themen Regelungen zur Verbesserung der Kontrolle von Tierbörsen, Tierschutz bei der Haltung von Tieren als Heimtiere / Positivliste und Verbot des Imports von Wildfängen für den Heimtiermarkt

Stellungnahme des Deutschen Tierschutzbundes zum Entwurf des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 01.02.2024 (Stand: 29.02.2024)

Linke Spalte: Veränderte Gesetzestextstellen, rechte Spalte: Fachliche Bewertung

Es folgt nach der Tabelle eine Auflistung der Punkte, die aus Tierschutzsicht bei dem aktuellen Entwurf fehlen und dringend bei einer Überarbeitung berücksichtigt werden sollten.

Neu	Bewertung
§2a (1b) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus § 11a Absatz 3 ergibt, Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von	Die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen muss verpflichtend eingeführt und direkt im Gesetz verankert werden. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung hat zumindest die K&R-Pflicht für Hunde in Aussicht gestellt, ergänzt wurde im Gesetzesentwurf zwar die "Registrierung", ansonsten bleibt es bei einer Ermächtigungsgrundlage. Wir

<p>Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung und Registrierung zu erlassen.</p>	<p>begrüßen die Ergänzung der “Registrierung”, da eine Kennzeichnung immer an eine Registrierung gekoppelt sein muss, doch wir fordern, eine bundeseinheitliche Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle Hunde und Katzen in Deutschland ab Zucht oder erstem Besitz direkt im Tierschutzgesetz vorzusehen, ohne den Umweg über die Ermächtigungsgrundlage. Deutschland ist in diesem Punkt Schlusslicht in Europa. Viele andere europäische Länder haben bereits eine K&R-Pflicht für Hunde und Katzen. Eine K&R muss verpflichtend werden, damit Fundtiere schneller rückverfolgt werden können, der illegale Welpenhandel eingedämmt wird, im Falle von auftretenden Zoonosen (z.B. Tollwut) der Ursprung und Kontakte rückverfolgt werden können, das Aussetzen von Tieren erschwert wird, Kontrollen und der Vollzug z.B. im Falle von Animal Hoarding erleichtert werden und damit tote Tiere zugeordnet werden können. Nicht zuletzt wird durch eine verpflichtende K&R die Verantwortung der Tierbesitzer*innen deutlicher gemacht. Die Kennzeichnung von Hunden und Katzen soll zudem nur von Tierärzt*innen vorgenommen werden dürfen.</p>
<p>Neu: § 2b</p> <p>(1) Ein Tier darf nicht angebunden gehalten werden. Abweichend von Satz 1 ist die Anbindehaltung von Tieren zulässig, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anbindung nach tierärztlicher Indikation im Einzelfall erforderlich ist, 2. das Tier als Vor- oder Nachbereitung der Tätigkeit, für die das Tier ausgebildet wurde oder wird, während des hierfür erforderlichen Zeitraums angebunden gehalten wird, soweit dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist und die Vorrichtung zum Anbinden keine Schmerzen oder Schäden verursacht, 3. das Tier zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt ist oder sein Gewebe oder seine Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, oder 4. dies durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 zugelassen ist. <p>(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates über Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3</p>	<p>Es ist sehr positiv, dass durch den neu vorgesehenen §2b die ganzjährige Anbindehaltung verboten wird.</p> <p>Es sollte hierfür keine Ausnahmen geben.</p> <p>Dass es Ausnahmen per Rechtsverordnung geben soll, die sich auch auf die saisonale Anbindehaltung beziehen, ist zu kritisieren. Es sollten im Tierschutzgesetz eindeutige Bestimmungen zum Verbot bzw. eventuellen Ausnahmen und Übergangsfristen für die saisonale Anbindehaltung geregelt werden. In Bezug auf mögliche Ausnahmen ist nicht nachvollziehbar, wieso nur Schmerzen und Schäden, aber nicht die Leiden erwähnt werden, unter die unter anderem auch die psychischen Beeinträchtigungen wie Ängste fallen würden. Gerade diese Aspekte sind wichtig, da sie leichter nachzuweisen sind als Schmerzen und Schäden.</p> <p>Entsprechend sollte der Entwurf nachgebessert und auch die saisonale Anbindehaltung nach einer Übergangsfrist beendet werden. In dieser Übergangsfrist sollten die Rinder Weidegang und während der Stallperiode täglich mindestens 2 Std. Auslauf erhalten. Eine wandständige Anbindung sollte nicht erlaubt sein.</p>

hinaus Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Satz 1 zuzulassen, soweit dies mit § 1 vereinbar ist.

(3) Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, **soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,**

1. Anforderungen an die Anbindehaltung von Tieren, insbesondere die Art der Anbindung, die Dauer und die vorzusehenden Möglichkeiten zur freien Bewegung zu regeln und
2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Anbindevorrichtungen zu regeln.

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, soweit sie Anforderungen an die Anbindehaltung von Tieren festlegen, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.

Die Anbindestände müssen so gestalten sein, dass alle Tiere gleichzeitig in ihrer physiologischen Körperposition liegen können, ohne sich zu behindern. Die Standflächen müssen so lang sein, dass kein Tier auf dem Rost liegen muss. Halsrahmen dürfen nicht mehr verwendet werden. Die Anbindung muss so viel Spiel gewähren, dass arttypisches Aufstehen und Abliegen, so wie Zurücktreten zum Koten und Harnen möglich sind. Kuhtrainer müssen verboten werden, so wie auch das Anbinden der Schwänze. Nur unter diesen Bedingungen kann eine Übergangsfrist von 10 Jahren gewährt werden. Weitere Hinweise siehe bei §21.

Aufgrund der Formulierung im Entwurf, dass die Anbindehaltung von „Tieren“ grundsätzlich untersagt wird, bezieht sich diese Regelung nicht nur auf die Rinderhaltung, sondern auch auf andere Bereiche, worauf wir im Folgenden näher eingehen.

Abs. 1 Satz 2

Problematisch sind die nach Satz 2 möglichen Ausnahmen:

Ziffer 2: Ausbildung

hier ist unklar, wie lange die Anbindung dauern darf (widersprüchlich: eigentlich ist Anbindehaltung ja eine länger andauernde Haltung, das passt mit den Begriffen Vor- und Nachbereitung nicht gut zusammen). Es ist zu befürchten, dass hierunter längere Perioden etwa der Jagdsaison oder Besuchersaison bei Tierschauen gefasst werden könnten.

Zudem ist unklar, was mit dem Begriff „Ausbildung“ gemeint ist. Während es im Rahmen der Polizei- und Schutzhundeausbildung recht gut eingrenzbar ist, stellt sich die Frage bei Pferden (z.B. Ponykarussell) bei Zoo- und Zirkustieren, inwieweit das Vorzeigen der Tiere etwa als „Tätigkeit für die das Tier ausgebildet wurde“ gesehen werden kann. In jedem Fall ist abzulehnen, dass jede Art der Dressur oder gar des Zwangs breit unter den Begriff „ausgebildet“ gefasst werden kann. Dieser Punkt könnte zumindest in der Gesetzesbegründung eingegrenzt werden.

Ziffer 3: Tiere zur Verwendung in Tierversuchen:

Die Ausnahme vom Verbot der Anbindehaltung für Tiere, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, ist aus Tierschutzsicht nicht nachvollziehbar. Auch wenn es ggf. im Rahmen eines Versuchs als notwendig angesehen wird, ein Tier zu fixieren, so ist eine Fixierung im Rahmen der Haltung von Versuchstieren aus unserer Sicht nicht angemessen und schränkt die Tiere noch weiter darin ein, ihr artspezifisches Verhalten ausüben zu können. Insbesondere, da im Referentenentwurf nicht weiter spezifiziert wird, zu welchem Zweck die Tiere angebonden gehalten werden dürften, welche Dauer der Anbindehaltung erlaubt ist und welche Tierarten angebonden gehalten werden dürfen, besteht hier die Gefahr einer drastischen Verschlechterung des Tierschutzes. Zwar wird darauf verwiesen, dass diese Punkte in einer separaten Rechtsverordnung geregelt werden können (§ 2b, Absätze 2, 3 und 4). Allerdings ist eine derartige Rechtsverordnung bislang weder geplant noch beschlossen, so dass es keine bindenden Vorgaben gibt.

Die Ausnahme für Versuchstiere sollte somit aus Tierschutzsicht gestrichen werden. In der Richtlinie 2010/63/EU wird zudem weder in Artikel 33 noch im Anhang III explizit ein Anbinden von Versuchstieren erwähnt, somit kann die Ausnahme auch nicht als zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erachtet werden (wie es aus unserer Sicht fälschlicherweise im Begründungsteil zum Referentenentwurf unter VII. Befristung; Evaluierung, Zu Nummer 2, Zu § 2b, zu Absatz 1, so dargelegt wird).

Abs. 3: Unklar ist auch, wie weit man den Begriff „Schutz der Tiere“ ziehen kann, da es in der Regel um eine Verhinderung des Entlaufens der Tiere geht, was einen Schutzaspekt beinhaltet, aber doch grds. die Haltung als Ganzes in Frage stellen müsste, wenn sie nur im Zuge einer Anbindung möglich ist.

Dies bezieht sich v.a. auf folgende Tierarten:

Greifvögel:

Die falknerische Haltung von Greifvögeln ist für die Tiere mit erheblichen Einschränkungen ihrer natürlichen Verhaltensweisen und dem Bewegungsbedürfnis verbunden. Nicht akzeptabel ist die falknerische Haltung insbesondere dann, wenn sie zur reinen Ausstellung der Vögel für Schauzwecke, z.B. auf Falkenhöfen oder Burgfalknereien genutzt wird. Dort werden die Tiere über einen erheblich längeren Zeitraum am Tag, aber auch im Jahresverlauf angebunden gehalten, als es bspw. für die Jagd üblich wäre. Dieses hohe zeitliche Ausmaß an Einschränkungen des natürlichen Verhaltens ist weder mit dem Tierschutzgesetz noch dem Jagdrecht vereinbar. Mit der aktuellen Formulierung [„*als Vor- oder Nachbereitung der Tätigkeit, für die das Tier ausgebildet wurde oder wird, während des hierfür erforderlichen Zeitraums angebunden gehalten wird*“] wäre aus unserer Sicht das Anbinden ausschließlich beim unmittelbaren Zeitfenster vor und nach dem Einsatz der aktiven Beizjagd gestattet. Aus Tierschutzsicht wäre das eine enorme Verbesserung und wir plädieren dringend dafür, dies entsprechend umzusetzen.

Eulen:

Eine falknerische Haltung von Eulen ist generell abzulehnen, insbesondere die Anbindehaltung am Block und das Abtragen der Tiere. Unter anderem führen die Geschühriemen fast zwangsläufig zu Federverlust, Hautreizungen oder Ekzemen, weil Eulen im Gegensatz zu Greifvögeln stabile Hornschilde am Tarsus fehlen. Diese Haltungsform kollidiert darüber hinaus zwangsläufig mit dem Aktivitätsrhythmus der fast durchweg dämmerungs- und nachtaktiven Tiere. Da zudem eine Gewöhnung adulter Eulen an den Menschen deutlich schwieriger ist als bei Greifvögeln, werden zur Rehabilitation verunfallter Eulen in der Praxis andere Methoden (bspw. Training im Freiflug in der Voliere) angewandt. Eine Beizjagd mit Eulen findet in Deutschland zudem nicht statt. Mit der derzeitigen Formulierung im Entwurf würde zumindest dieser Problematik künftig begegnet werden können.

	<p>Elefanten im Zirkus:</p> <p>Die Fixierung (Anbinden oder Anketten) von Elefanten in reisenden Betrieben stellt ein systemimmanentes Problem dar, zumal bis heute beispielsweise entsprechende Sicherheitskonzepte, die eine Alternative darstellen würden, fehlen. Eine Anbindehaltung über längere Zeiträume, z.B. über Nacht im Stallzelt, hat insbesondere hinsichtlich des Sozialverhaltens sowie der Beschäftigung von Elefanten erhebliche negative Auswirkungen. So sind stationäre Bewegungstereotypen wie Schaukelbewegungen mit dem Kopf („Weben“) bei Zirkuselefanten an der Tagesordnung. Zu den häufigsten Ursachen zählen Langeweile, fehlende Sozialpartner sowie unerfüllte Motivation. In der Literatur werden Zusammenhänge zwischen der Dauer der Kettenhaltung und der Häufigkeit von Stereotypen beschrieben. Ausgeprägte Verhaltensstörungen weisen auf erhebliche physische und psychische Leiden der jeweiligen Tiere hin - ein Umstand, der ein Verbot der Anbindehaltung von Tieren wie Elefanten klar rechtfertigt und notwendig macht.</p>
<p>§ 4 Abs. 1a Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. [...] Werden im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Fische an Bord eines Fischereifahrzeugs unmittelbar nach dem Fang in Anwesenheit einer Aufsichtsperson zum Zweck des Tötens betäubt oder getötet, so genügt es, wenn diese den Sachkundenachweis erbringt. [...]</p>	<p>Durch den Zusatz wird eine geringgradige Verbesserung des Tierschutzes für Fische aus Aquakulturen erzielt, da für den Zweck des Betäubens und Tötens dieser Fischarten nun alle Personen einen Sachkundenachweis vorlegen müssen.</p> <p>Unverständlich ist jedoch, warum hier eine Ausnahme für die Meeresfischerei gemacht wird. Wir fordern, dass alle Personen, die Fische zum Zweck des Tötens berufs- oder gewerbsmäßig betäuben oder töten, einen entsprechenden Sachkundenachweis erbringen, auch in der Meeresfischerei. Zwar werden nach gängiger Praxis die meisten wildgefangenen Fische nach dem Fang nicht betäubt, sondern versterben qualvoll durch Asphyxie oder an ihren durch den Fangprozess zugefügten Verletzungen. Trotzdem sollte jede Person, die unmittelbar am Fangprozess und bei der Überwachung der lebenden Tiere beteiligt ist, sachkundig sein, um im Notfall eine effektive Betäubung durchführen zu können. Die alleinige erforderliche Sachkunde der Aufsichtsperson ist auch aufgrund der spezifischen Bedingungen an Bord</p>

	<p>nicht ausreichend, um den gesamten Bereich der Betäubung, Tötung und Verarbeitung der Tiere ausreichend überwachen zu können.</p> <p>An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass die Ausnahme zur Betäubungspflicht bei der Meeresfischerei aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel ist.</p> <p>Die Tiere ersticken qualvoll und werden oftmals lebendig verarbeitet. Gleiches Schicksal erleiden die Nicht-Zieltierarten (Beifang). Alternativen, um das betäubungslose Töten von Meerestieren aus der Fischerei zu verhindern, sind bereits vorhanden und sollten dringend gesetzlich festgelegt werden.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 (neu): Die Absätze 1, 1a Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 3 Satz 1 gelten für Kopffüßer und Zehnfußkrebse entsprechend.</p>	<p>Es ist sehr positiv, dass für Kopffüßer und Zehnfußkrebse nun auch eine Betäubung vor der Tötung vorgeschrieben wird. Die derzeit zugelassene Tötungsmethode von Krebstieren durch stark kochendes Wasser laut §12 Abs. 11 TierSchIV müsste in der Folge gestrichen werden.</p> <p>Außerdem sollten Zehnfußkrebse in § 8 Absatz 1 zusätzlich zu Wirbeltieren und Kopffüßern aufgenommen werden. § 8 legt die behördliche Genehmigungspflicht für Tierversuche fest. Die Aufnahme von Zehnfußkrebsen wäre auch deshalb notwendig, weil in § 8a Abs. 4 steht, „dass Versuche an anderen wirbellosen Tieren als Kopffüßern und Zehnfußkrebsen der zuständigen Behörde anzuzeigen sind, soweit diese Tiere über eine den Wirbeltieren entsprechende artspezifische Fähigkeit verfügen, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden“, was impliziert, dass Zehnfußkrebse hinsichtlich ihrer Leidensfähigkeit mit Kopffüßern gleichzustellen sind.</p>
<p>§ 4 d neu: (1) Betreiber von Schlachteinrichtungen, in denen warmblütige Tiere geschlachtet werden, müssen, zum Zweck der Kontrolle durch die zuständige Behörde zur Feststellung und Verhütung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, auf eigene Kosten mittels offener sichtbar optisch-elektronischer Einrichtungen nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 Videoaufzeichnungen anfertigen. Im Übrigen unterliegt die Verarbeitung der Videoaufzeichnungen den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.</p>	<p>Es ist sehr positiv, dass die Forderungen von Tierschutzorganisationen und der Tierärzteschaft endlich berücksichtigt werden. Allerdings sind die Vorschläge des Entwurfs nicht ausreichend und sollten nachgebessert werden, keinesfalls dürfen sie gelockert werden.</p> <p>Videokameras an den für den Tierschutz kritischen Bereichen sind in den meisten großen Schlachtbetrieben seit Jahren etabliert.</p> <p>Sie sollten allerdings unbedingt für alle Schlachtbetriebe, auch für kleine mit weniger als 1000 Schlachtungen im Jahr bezogen auf Großvieheinheiten oder 150 000 Stück Geflügel gelten. Die Vorgabe, Videokameras erst nachdem</p>

<p>(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen, die nach Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Abl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1) keinen Tierschutzbeauftragten benennen müssen. In den Fällen des Satzes 1 kann die zuständige Behörde die Videoüberwachung anordnen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften vorliegen. (...) (4) Die jeweilige Videoaufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 ist durch die Schlachteinrichtung für die letzten 30 Tage, an denen Schlachtungen stattfanden, zuzüglich der Zeit der jeweiligen Anlieferung der Tiere, sofern sie nicht am Schlachttag erfolgte, zu speichern und der zuständigen Behörde arbeitstäglich zum Abruf bereitzustellen. (...)</p>	<p>Anhaltspunkte für Verstöße vorliegen zu installieren, ist unzureichend. In kleinen Betrieben fanden zahlreiche Tierschutzskandale der letzten Jahre statt.</p> <p>Positiv sind auch die Vorgaben zur Bereitstellung, Sichtung und Speicherung des Videomaterials.</p>
<p>§ 5 (3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich 1. für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt, 1a. (weggefallen) 2. für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern;</p>	<p>Die Bestimmungen des Entwurfs in § 5 und 6 in Bezug auf das Kastrieren von unter vier Wochen alten Rindern sind sehr positiv und waren überfällig. In der Praxis werden in Deutschland bereits jetzt männliche Kälber nicht ohne Betäubung kastriert. Sehr negativ zu bewerten ist hingegen, dass die betäubungslose Kastration für Schafe und Ziegen weiterhin erlaubt bleibt, obwohl sie mit erheblichen Schmerzen einhergeht. Auch für Schafe/Ziegen liegt kein vernünftiger Grund für eine betäubungslose Kastration vor.</p> <p>Sehr positiv ist, dass das Veröden der Hornanlagen bei Kälbern ohne Betäubung nicht mehr erlaubt sein soll. Es sollte hier nachgebessert werden, in dem eine Angabe wie die Betäubung vorzunehmen ist, nämlich mit Sedation plus Lokalanästhesie (oder Allgemeinanästhesie) plus Analgesie ergänzt wird (das steht nur in der Begründung). Nur damit werden die Schmerzen wirksam ausgeschaltet. Die Bundestierärztekammer fordert seit Jahren dieses Vorgehen verpflichtend zu machen. In der ökologischen Landwirtschaft und im Label "Für Mehr Tierschutz" hat sich diese Praxis bewährt und stößt auf breite Akzeptanz unter den Landwirten. Wünschenswert wäre der Verzicht auf den Vorgang des Enthornens bzw. Veröden der Hornanlagen, in dem behornte</p>

<p>3 2. für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln, die als Nutztiere zu Erwerbszwecken gehalten werden, sowie von unter acht Tage alten Lämmern,</p> <p>4 — für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,</p> <p>5.3. für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,</p>	<p>Tiere gehalten werden oder Tiere eingesetzt werden, die genetisch hornlos sind.</p> <p>Sehr negativ zu bewerten, da die Amputation des Schwanzes für ein Ferkel mit erheblichen Schmerzen einhergeht. Darüber hinaus schreibt das TschG erneut keine Schmerzbehandlung nach einem derartigen Eingriff vor.</p> <p>Positiv zu bewerten, da betäubungslose Schwanzamputation mit erheblichen Schmerzen einhergeht. Dass die Amputation des Schwanzes bei Lämmern zukünftig nur noch mit Betäubung erlaubt sein soll, ist daher zu begrüßen. Allerdings wäre es wünschenswert, diesen Eingriff (ohne medizinische Indikation) beim Schaf komplett und v.a. sicherer zu verbieten, da eine Haltung von unkupierten Schafen (unter Einhaltung verschiedener Managementmaßnahmen) erfolgreich praktiziert werden kann (siehe MuD-Projekt)</p> <p>Sehr negativ zu bewerten. Studien belegen, dass das Abschleifen der Zähne in 90 % fehlerhaft durchgeführt wird und es zu einer extrem schmerzhaften Eröffnung der Pulpahöhle kommt.¹ Es sollte eigentlich ganz verboten werden, aber mindestens eine tierärztliche Durchführung unter Sedation und Schmerzausschaltung vorgeschrieben werden.</p>
<p>§6 (1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder</p>	<p>Die Ausnahme der Amputation von Ruten bei jagdlich geführten Hunden nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Zif. 1b) bleibt weiter bestehen, was aus Tierschutzsicht</p>

¹ Beumer, M et al.,2021: Zähne beim Schwein: Aufbau, Altersschätzung und Folgen von Zahnkürzungen – eine Literaturübersicht. Praktischer Tierarzt, Bd. 102, S. 1107-1116

Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn

1. der Eingriff im Einzelfall
 - a) nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder
 - b) bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen,

- 2a. ~~unter acht Tage alte männliche Schweine kastriert werden, männliche Schweine mittels eines anderen Verfahrens als dem Herausreißen von Gewebe kastriert werden,~~

- 2b. ~~unter sechs Wochen alte Rinder enthornt werden oder deren Hornwachstum verhindert wird und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist,~~
- 2c. ~~unter vier Wochen alte männliche Rinder kastriert werden,~~
- 2d. ein Fall des § 5 Absatz 3 Nummer 2 vorliegt und
 - a) nicht mehr als Drittel des Schwanzes gekürzt wird und
 - b) die Person, die den Eingriff durchführt, glaubhaft darlegen kann oder ihr vom künftigen Halter glaubhaft dargelegt

nicht nachvollziehbar ist. Eine Streichung dieser Ausnahme ist dringend nötig. Verboten werden soll nur der Verkauf von Tieren mit tierschutzwidriger Behandlung nach § 6 Abs. 1 S. 1, daher ist auch der Onlineverkauf kupierter Hunde dieser Herkunft weiter möglich. Ein Nachweis oder Prüfung der tatsächlichen Notwendigkeit der Amputation aufgrund jagdlicher Führung ist im Onlinehandel kaum möglich.

Das Herausreißen von Gewebe ist per EU-Richtlinie verboten, daher ergibt sich kein inhaltlicher Sinn in dieser Änderung. Die chirurgische Ferkelkastration bleibt weiter vom Amputationsverbot ausgenommen. Da für den routinemäßigen Eingriff keine medizinische Indikation besteht und nicht-invasive Alternativen zur Verhinderung von Ebergeruch vorhanden sind, ist dies fachlich nicht begründbar und nicht nachzuvollziehen. Die fehlende Änderung in Form eines ausdrücklichen Verbots der chirurgischen Ferkelkastration ist daher sehr negativ zu bewerten. Hierbei möchten wir auch auf das seit dem 1.1.2024 geltende Tierschutzgesetz in Finnland verweisen, welches die chirurgische Ferkelkastration als 1. EU-Mitgliedsstaat verbietet (ab 2035).

Es darf nunmehr maximal ein Drittel des Schwanzes kupiert werden (vorher keine Regelung dazu). Aus Tierschutzsicht ist das ungenügend, für das Tier ist der Schmerzreiz derselbe und die Änderung bringt keine Vorteile. Bereits gemäß den Ausführungshinweisen zur Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung darf nicht mehr als ein Drittel des Schwanzes kupiert werden. Dass die Person, die den Eingriff durchführt, bestimmte Auflagen erfüllen muss, bietet gute Ansätze, allerdings muss die „Darlegung der Unerlässlichkeit“ streng und konsequent abgeprüft werden können und es muss einen Sanktionskatalog im Falle von Verstößen geben.

wird, dass der Eingriff im Einzelfall für die künftige Nutzung des Tieres zu dessen Schutz unerlässlich ist; die Unerlässlichkeit liegt vor, wenn Schwanz- oder Ohrverletzungen in der künftigen Haltungseinrichtung aufgetreten sind und bereits Maßnahmen durchgeführt wurden, um die Haltungsbedingungen, unter denen die Verletzungen aufgetreten sind, zu verbessern.

3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. ~~2 bis 6~~ 3 und 4 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist,

(2) Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden; ~~dies gilt nicht im Falle des~~

~~Absatzes 3 Nr. 3 oder des § 5 Abs. 3 Nr. 4.~~

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde

1. das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
2. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nummer 1 fällt,

Das Kürzen der Schnäbel ist ein schmerzhafter Eingriff in lebendes Gewebe, das prophylaktisch eingesetzt die Auswirkungen von Federpicken und Kannibalismus verringern soll, ohne jedoch an deren Ursache anzugreifen. Im Sinne eines präventiven Tierschutzes, zu dem das Tierschutzgesetz verpflichtet, müssen die Ursachen, die zum großen Teil in einer nicht tiergerechten Haltung liegen, angegangen werden. Hierzu müssen an die Tiere angepasste Anforderungen an die Haltung festgelegt werden. Ein Verbot des Schnabelkürzens im Tierschutzgesetz würde die Beschlüsse des Koalitionsvertrags umsetzen, Impulse für eine tiergerechtere Haltung setzen und Tiere vor unnötigen Leiden bewahren.

Unverständlich ist, dass nicht einmal für Legehennen ein Verbot des Schnabelkürzens festgelegt wurde, obwohl dies in der Praxis auf der Grundlage einer bundeseinheitlichen Vereinbarung mit der Geflügelwirtschaft bereits umgesetzt ist. Ein Verbot im Tierschutzgesetz hätte nicht nur Signalwirkung, sondern würde auch bei Zuwiderhandlung behördliche Sanktionsmaßnahmen nach § 16 und 17 sicherstellen.

<p>3. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe</p> <p>erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten.</p> <p>(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.</p> <p>(4a) Schweine mit gekürzten Schwänzen dürfen nur gehalten werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der jeweiligen Haltungseinrichtung Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind, 2. Risikoanalysen zur Ermittlung der für das Schwanz- und Ohrbeißen wesentlichen Ursachen im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a der Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission vom 08. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren (ABl. L 62 vom 9.3.2016, S. 20) durchgeführt werden und 3. unverzüglich die in der Analyse nach Nummer 2 festgestellten Ursachen im Sinne der Empfehlung (EU) 2016/336 abgestellt werden. 	<p>Bisher ist es im Ausnahmefall nach Genehmigung durch die Behörde erlaubt, das bindegewebige Endstück des Schwanzes bei unter drei Monate alten männlichen Rindern mit elastischen Ringen zu kürzen.</p> <p>Wenn diese Ausnahme nun nicht mehr erteilt werden darf, ist das positiv und muss erhalten bleiben. Auch wenn das Amputieren der Schwanzspitze eine wirksame Prophylaxe gegen die schmerzhaft und ggf. tödlich verlaufende Schwanzspitzennekrose ist, stellt sie eine Anpassung an ungünstige Haltungsbedingungen dar. Sinnvoller ist es die Haltungsbedingungen der Tiere so zu ändern, dass die Krankheit nicht auftritt. Entsprechende Konzepte liegen vor.</p> <p>Sehr positiv zu bewerten. Denn nun wird der Bogen gespannt zur Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission (und damit auch zur Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, die das routinemäßige Schwanzkupieren verbietet). Die Risikoanalysen müssen sich nun gesetzlich verankert auf "tier- und nicht tierbasierte Indikatoren stützen" (bisher waren es nur Empfehlungen im Aktionsplan Kupierverzicht²).</p>
---	---

² <https://www.ringelschwanz.info/weitere-infomationen/aktionsplan-kupierverzicht.html>

Satz 1 gilt nicht für die Haltung von Schweinen in der Haltungseinrichtung, in der der Eingriff nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2d durchgeführt wurde. Bei der Haltung von Schweinen, die vor dem...[einsetzen: Angabe des Datums sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhergehenden Tages] gehalten werden, findet Satz 1 keine Anwendung.

(5) Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass ~~im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist.~~

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2b, 2d und 3 der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist,

2. die Bedingungen für das Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen nach Absatz 4a erfüllt sind.

(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für und die Anforderungen an die Durchführung des Eingriffs im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2d in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Nummer 2 näher zu bestimmen. Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und die Anforderungen an das Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen nach Absatz 4a Satz 1 näher zu bestimmen, insbesondere kann es Vorschriften erlassen über

1. die Art und Weise, die Häufigkeit und den Umfang der Erhebung der Schwanz- und Ohrverletzungen,

(...)

6. die vorzusehende uneingeschränkte Bodenfläche bei der Haltung von Schweinen mit gekürzten Schwänzen.

Das BMEL wird ermächtigt, per Rechtsverordnung die Bedingungen zu konkretisieren, unter welchen das Schwanzkupieren erlaubt ist. Werden diese sehr straff gezogen, ist der Absatz 7 positiv zu bewerten. Auch der Punkt 6 deutet auf das Vorhaben hin, sich der Ermächtigung vorzubehalten, die „uneingeschränkte Bodenfläche bei der Haltung von Schweinen mit gekürzten Schwänzen“ unabhängig der Vorgaben der TierSchNutzTVO anzupassen. Das wäre ein sehr positiver Aspekt.

<p>§ 11 Abs. (4)</p> <p>Neu</p> <p>Es ist verboten, Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten, Großbären, Großkatzen sowie Robben an wechselnden Orten zu halten oder zur Schau zu stellen.</p>	<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass §11 Abs. 4 TSchG neu gefasst werden soll, da der bisherige Wortlaut dem eigentlichen Zweck des Tierschutzgesetzes und insbesondere § 3 Nummer 6 TSchG entgegensteht.</p> <p>Das Verbot der Zurschaustellung bestimmter Wildtiere in reisenden Betrieben sehen wir entsprechend positiv, ebenso, dass neben den bereits mehrfach in Entschließungen des Bundesrats genannten Arten nun auch Großkatzen und Robben aufgenommen wurden.</p> <p>Gleichzeitig wäre aber ein umfassendes Wildtierverbot, welches alle Tiere wildlebender Arten einbezieht, notwendig und sinnvoll. Zum einen ist andernfalls zu befürchten, dass Zirkusbetriebe wie bereits in der Vergangenheit auf andere Wildtierarten (z.B. Kleinkatzen wie Serval oder verschiedene Antilopen) umstellen, zum anderen ist auch derzeit in Zirkussen gehaltenen Wildtieren wie Kängurus oder Zebras eine tierschutzgerechte Haltung im Reisebetrieb nicht sicherzustellen. Zudem geht beispielsweise aus dem „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußen, Nandus, Emus und Kasuaren“ des BMEL (2019) klar hervor, dass sich auch Laufvögel nicht für eine Zurschaustellung oder Haltung an wechselnden Orten eignen. In der Aufzählung fehlen diese jedoch bisher, was entsprechend einen Widerspruch darstellt. Diese sollten mindestens noch, wenn kein umfassendes Verbot eingeführt wird, mit in §11 Abs. 4 aufgenommen werden. Ebenso ist es zumindest theoretisch möglich, weitere Arten, die jedoch bereits gemäß Zirkusleitlinien als für den Reisebetrieb untauglich eingestuft werden, mitzuführen, darunter z.B. Pinguine oder Wölfe.</p> <p>Da etwaige Übergangsfristen für die bereits in Zirkussen gehaltenen Wildtiere der im Entwurf aufgeführten Arten noch unklar sind, sprechen wir uns dafür aus, diese auf wenige Jahre zu begrenzen. Ansonsten würden die jeweiligen Tiere weiterhin unter unzureichenden Bedingungen bis an ihr Lebensende im Reisebetrieb verbleiben. In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass mit dem Verbot auch nicht die Diskrepanz hinsichtlich der Haltungsanforderungen gemäß Zirkusleitlinien und Säugetiergutachten sowie</p>
---	---

	weiterer etwaiger Gutachten und Leitlinien (z.B. für Pferde) aufgelöst wird. Hier bedarf es dringend weiterer Verbesserungen.
<p>§ 11 b (Qualzucht)</p> <p>(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung</p> <p>1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder</p> <p>2. bei den Nachkommen</p> <p>a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,</p> <p>b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder</p> <p>c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.</p> <p>(1a) Auf Grund einer Veränderung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Regel insbesondere mit dem regelmäßigen oder nicht nur vorübergehenden Auftreten eines oder mehrerer der folgenden Symptome verbunden:</p>	<p>Die Konkretisierungen und geplanten Maßnahmen (Verordnungsermächtigung) hinsichtlich des bereits seit Jahren bestehenden §11b Tierschutzgesetz sind sehr zu begrüßen.</p> <p>Jedoch sollten „Wirbeltiere“ durch „Tiere“ ersetzt werden, mindestens jedoch zu „Wirbeltiere, Kopffüßer und Zehnfüßkrebse“ abgeändert werden.</p> <p>Zu kritisieren ist die lange Übergangsfrist. §11b Abs. 1b und Abs. 2 Nr. 2 sollen erst nach 15 Jahren Geltung erhalten. Das ist ein absoluter Widerspruch zu den vorgesehenen Maßnahmen und dem ja bereits lange bestehenden Verbot. Das verzögerte Inkrafttreten wird mit der Verhältnismäßigkeit für die Züchter begründet. Aus Tierschutzsicht ist dies keineswegs zu rechtfertigen, es würde jahrelanges weiteres Leid nach sich ziehen und weiterhin keine Änderung für tausende Tiere bringen! Zudem kann hier nicht pauschalisiert werden: In der Landwirtschaft mögen längere Nutzungsdauern angemessen sein, allerdings kann auch dort keine volle Amortisierung von Investitionen abgewartet werden, die alleine eine solche Zeitspanne rechtfertigen könnten. Für Züchter im Heimtierbereich ist nicht einzusehen, warum eine Umstellung der Zucht nicht auch in kürzerer Zeit möglich sein soll, zumal Abs. 1a vermeintlich nur Klarstellungen zum bereits bestehenden Verbot nach Abs. 1 enthält. Die Gesetzesänderung muss sofort gelten!</p> <p>Der Gesetzesentwurf ist grundsätzlich sehr gut, es fehlen allerdings noch einige Aspekte, die zumindest in der Verordnungsermächtigung berücksichtigt werden sollten (siehe dazu auch Entwurf Qualzuchtverordnung des Deutschen Tierschutzbundes³).</p>

³ https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/Seiten/tierschutzbund.de/Downloads/Sonstiges/Entwurf_Qualzuchtverordnung_Deutscher_Tierschutzbund.pdf

c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

(1a) Auf Grund einer Veränderung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Regel insbesondere mit dem regelmäßigen oder nicht nur vorübergehenden Auftreten eines oder mehrerer der folgenden Symptome verbunden:

1. Atemnot,
2. Bewegungsanomalien,
3. Lahmheiten,
4. Anomalien des Skelettsystems,
5. Entzündungen der Haut,
6. Haar-, Feder- oder Schuppenlosigkeit,
7. Entzündungen der Lidbindehaut oder der Hornhaut,
8. Blindheit,
9. Vorverlagerung des Augapfels (Exopthalmus),
10. Entropium,
11. Ektropium,
12. Taubheit,
13. Neurologische Symptome,

Hierunter zählen:

- Es bedarf eines Import- und Verbringungsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen sowie ein Halteverbot mit Übergangsregelung, um zu verhindern, dass sich der Bezug von Qualzuchttieren lediglich auf aus dem Ausland kommende Tiere verlagert.
- Die Definition von Zucht/Züchtung sollte so festgelegt werden, dass jede geplante oder nicht verhinderte Vermehrung oder Verpaarung unabhängig von der Tierzahl im Haushalt oder der Würfe im Jahr als Zucht gilt und Züchter vor Zuchtaufnahme sachkundig sind und sich regelmäßig fortbilden müssen. Jede so definierte Zucht ist der entsprechenden Behörde zu melden. Züchter sollten in entsprechendem Zuchtverband verpflichtend organisiert sein (siehe dazu auch weiter unten zu Zuchtzielen und Zuchtprogramm).
- Grundsätzlich ist es positiv, dass zuchtbedingte Schmerzen, Leiden ODER Schäden anhand des Auftretens und der Symptome konkretisiert werden. In der Begründung heißt es, dass die enthaltene Liste nicht abschließend ist. Die Listung sollte durch die vorgesehene Verordnung nach Verordnungsermächtigung erweitert und regelmäßig aktualisiert werden.

Für die bereits enthaltenen Beispiele werden folgende Änderungen in Übereinstimmung mit der Qualzucht-Datenbank (QUEN) vorgeschlagen:

(1a) Auf Grund einer **Züchtung oder Veränderung** im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Regel insbesondere mit dem regelmäßigen oder nicht nur vorübergehenden Auftreten eines oder mehrerer der folgenden Symptome verbunden:

1. Atemnot,
2. Bewegungsanomalien, **oder Einschränkungen arteigener Fortbewegung,**
3. Lahmheiten,
4. Anomalien des Skelettsystems, **inklusive der Rute beim Hund, bzw. Schwanz der Katze,**
5. Entzündungen **oder übermäßige Faltenbildung** der Haut,
6. Haar-, Feder- oder Schuppenlosigkeit,

- 14. Fehlbildungen des Gebisses,
- 15. Missbildungen der Schädeldecke,
- 16. Dysfunktion von inneren Organen oder des inneren Organsystems,
- 17. Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht möglich sind,
- 18. Verringerung der Lebenserwartung.

- 7. Entzündungen der Lidbindehaut oder der Hornhaut, Erkrankungen des Auges oder der Hornhaut,
- 8. Blindheit,
- 9. Vorverlagerung des Augapfels (Exophtalmus),
- 10. Entropium,
- 11. Ektropium,
- 12. Taubheit, Veränderungen des Innenohrs,
- 13. Neurologische Symptome und eingeschränkte Funktion von Sinnesorganen,
- 14. Fehlbildungen des Gebisses und der Kiefer,
- 15. Missbildungen der Schädeldecke und des Gesichtsschädels, Brachycephalie
- 16. Dysfunktion von inneren Organen oder des inneren Organsystems,
- 17. Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht möglich sind,
- 18. Körperformen und Zustände, welche normale Körperfunktionen beeinträchtigen, z.B. Übertypisierungen einzelner Körperteile- überlange Ohren, übermäßiges Fell, das Sichtfeld einschränkende Befiederung
- 19. Verringerung der Lebenserwartung,
- 20. Beeinträchtigungen aufgrund genetisch angelegter hoher Leistungsmerkmale.

Zudem benötigt es das Einbeziehen ALLER Tierarten sowohl Heimtiere einschließlich kleiner Heimtiere wie Kaninchen, Meerschweinchen als auch Pferde, Reptilien, Ziervögel und -fische, aber auch Tiere in der Landwirtschaft. Der Deutsche Tierschutzbund hat einen Entwurf für eine Qualzuchtverordnung mit entsprechenden Beispielen erstellt⁴. Auch bedarf es je Merkmal eines „Maßes“. Dies soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden: Die Haarlosigkeit kann Wimpern, Tastaare und Körperhaare betreffen. Bislang wurde in einzelnen Urteilen lediglich das Fehlen von Tastaaren als Qualzucht gewertet. Die Haarlosigkeit als solche, sollte allerdings alle Formen umfassen

⁴ https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/Seiten/tierschutzbund.de/Downloads/Sonstiges/Entwurf_Qualzuchtverordnung_Deutscher_Tierschutzbund.pdf

<p>(1b) Ein Wirbeltier darf nur zur Zucht verwendet werden, wenn nach züchterischen Erkenntnissen, einschließlich solcher, die auf Grund von</p>	<p>und auch dann gelten, wenn bspw. noch wenige Büschel Haare am Kopf vorzufinden sind.</p> <p>In der österreichischen Gesetzgebung gibt es bereits seit Langem eine ähnliche Auflistung, allerdings hat auch diese nicht zu einer besseren Umsetzung des Qualzuchtverbotes geführt. Darum ist es wichtig, dass die entsprechende Gesetzesgrundlage auch zeitnah durch weiterführende Maßnahmen (Erstellung der durch die Ermächtigung vorgesehene Verordnung, Aufklärung aller Veterinärbehörden, aller Zuchtverbände etc.) ergänzt wird. Es müssen Kontrollen für entsprechende Zuchten durchgeführt werden. Zudem soll die österreichische Gesetzgebung zur Qualzucht nach jahrelanger Anwendung um bestimmte Aspekte erweitert werden, die aller Voraussicht nach auch in Deutschland eine Rolle spielen werden oder zumindest in der Verordnungsermächtigung berücksichtigt werden müssen. Hierzu zählt die Definition, was als Qualzuchtmerkmal zu verstehen ist, die Dokumentationspflicht von Züchtern hinsichtlich der Gesundheit von Tieren und tierärztlichen Befunden, Festlegung von Zuchtzielen für Zuchtverbände und Züchter (nur gesunde Tiere, Verhinderung von Qualzucht), Kriterien für die Zuchttauglichkeit, verpflichtendes Vorlegen von Zuchtprogrammen durch Zuchtverbände und Züchter, Einrichtung einer Qualzuchtkommission zum Überprüfen dieser sowie Ausarbeitung entsprechender Beurteilungsgrundlagen der Qualzuchtmerkmale und –rassen jeweils und Richtlinien für überprüfende Tierärzte, die Möglichkeit Qualzuchttiere zu kastrieren, um weiteres Leid zu verhindern. Letzteres könnte beispielsweise als Ausnahme im § 4 Abs. 1 festgehalten werden. Eine Entscheidung hierüber sollte natürlich im Einzelfall und unter tierärztlicher Abwägung erfolgen.</p> <p>§11 Abs. 1 b ist ausgelegt auf die Elterntiere und insbesondere auf das Auftreten von Merkmalsträgern und Anlageträgern: Tiere, die früher oder später selbst eine Ausprägung des Merkmals aufweisen (Merkmalsträger) und</p>
--	--

nach Zucht- und Rassestandards üblicher Untersuchungen erlangt werden können, keine erblich bedingten, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Störungen oder Veränderungen nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bei dem Tier selbst vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die erblich bedingten Störungen oder Veränderungen vor dem Zeitpunkt des Züchtungsaktes behoben wurden.

(2) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von für die Zucht oder für biotechnische Maßnahmen bestimmten oder verwendeten Wirbeltieren anordnen, soweit 1. züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1, auch in Verbindung mit Absatz 1a, zeigen werden oder 2. ein Wirbeltier entgegen des Absatzes 1b zur Zucht verwendet wurde oder eine solche Verwendung unmittelbar droht.

(3) Die Absätze 1, 1a, 1b und 2 gelten nicht für durch Züchtung oder biotechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind.

Tiere, die keinerlei Ausprägung zeigen, aber vererben können (Anlageträger). Es ist als sehr positiv anzusehen, dass Merkmalsträger und Anlageträger entsprechend berücksichtigt wurden. Allerdings liegen für viele Problematiken keine oder unzureichende Untersuchungen vor (bspw. fehlende Gentests oder wenn ein Merkmal z.B. durch verschiedene Gene verursacht wird und nicht alle bekannt sind). Dies sollte somit individuell in der Verordnungsermächtigung berücksichtigt werden. Sofern keine Möglichkeit der Untersuchung besteht oder entsprechende Entwicklungen von Tests voraussichtlich Jahre dauern oder gar Tierversuche benötigen, ist die Zucht dieser Tiere aufgrund der unabsehbaren Risiken abzulehnen. Dies sollte ebenfalls berücksichtigt werden. Weiterhin muss in der Ermächtigungsgrundlage (wie bereits oben beschrieben) festgehalten sein, dass entsprechende Untersuchungen durch die Züchter getragen werden und verpflichtend vorzunehmen sind. Für die Auswertung bedarf es entsprechend spezialisierter Tierärzte.

In der Begründung wird auf den „vertretbaren Aufwand“ für Züchter für entsprechende Untersuchungen verwiesen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass jeder Aufwand im Sinne der Gesundheit und dem Wohle des Tieres für Züchter vertretbar sein muss. Wirtschaftliche Gründe können niemals zur Rechtfertigung für eine Tierquälerei dienen. Sofern die Untersuchungen (z.B. wiederholtes stundenlanges in Narkose legen für MRT-Untersuchungen) für das Tier mit Leiden und Schäden verbunden sind, bzw. zu aufwendig im Verhältnis zu den Zuchtabsichten sind oder nicht sowieso aus gesundheitlichen Aspekten durchzuführen sind, ist von einer Zucht ebenfalls abzusehen.

Anlageträger (Tiere ohne Symptomatik, mit Möglichkeit der Weitergabe bei Zucht) sind ebenfalls im Gesetzesentwurf enthalten. Dies ist sehr zu begrüßen. Hier besteht allerdings eine ähnliche, wenn nicht sogar schlimmere Problematik hinsichtlich fehlender Untersuchungen wie bei den Merkmalsträgern.

(3a) Es ist verboten,
1. Wirbeltiere zur Schau zu stellen, bei denen erblich bedingt

- a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
- b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
- c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
- d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt,

2. mit Wirbeltieren zu werben oder diese in einer anderen Form in der Öffentlichkeit bildlich zur Schau zu stellen, welche Merkmale aufweisen, die regelmäßig die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen, und hierbei der Eindruck entstehen kann, dass durch diese Merkmale keine Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorgerufen werden können.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates 1. weitere durch erblich bedingte Veränderungen oder Verhaltensstörungen ausgelöste klinische Symptome über Absatz 1a hinaus näher zu bestimmen, 2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen Absatz 1 oder Absatz 1b führen kann.

Auch der **Absatz 3a**: Das Verbot des Zurschaustellens – auch online – und der Werbung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen ist aus Tierschutzsicht ausdrücklich zu begrüßen. Auch hier bedarf es allerdings der Ausarbeitung, was als Qualzucht gilt. Dies muss konkret festgelegt werden, um die Umsetzung zu ermöglichen und Gesetzeslücken zu schließen. Das Bewerben von Tierschutztieren mit Qualzuchtmerkmalen zu Vermittlungszwecken auf den eigenen Web- und Social Media Seiten von Tierschutzvereinen oder Onlineplattformen für Tierheime sollte hiervon explizit ausgenommen sein. Grundsätzlich sollten alle Veranstaltungen, bei denen Tiere zur Schau gestellt werden, mind. 2 Wochen im Voraus gemeldet werden müssen und durch die zuständige Veterinärbehörde verpflichtend überprüft werden. Ein entsprechender Zusatz in §16 Abs. 1a ist hierfür notwendig.

Eine Ermächtigungsverordnung ist Grundvoraussetzung für die weiteren Ausführungen und sehr zu begrüßen. Auch die Möglichkeit Arten, Rassen und Linien zu verbieten ist großartig und ermöglicht nun das, was aus Tierschutzsicht seit Langem gefordert wird.

<p>§11c Neu (2) Kopffüßer und Zehnfußkrebse, die zur Verwendung als Lebensmittel vorgesehen sind, dürfen nicht lebend an Endverbraucher abgegeben werden.</p> <p>(3) Wer gewerbsmäßig Wirbeltiere, die keine Nutztiere oder Pferde sind, züchtet oder mit ihnen handelt, darf diese nicht auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen feilbieten oder abgeben. Dies gilt nicht für auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen stattfindende Veranstaltungen, für deren Durchführung dem Betreiber eine behördliche Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder 8 Buchstabe d erteilt wurde.“</p>	<p>Dies ist sehr positiv zu bewerten. Neben dem Transport und der Betäubung/Tötung von Krebstieren geht jedoch insbesondere die Hälterung der Tiere in Gastronomiebetrieben und dem Lebensmittelhandel häufig mit Tierschutzproblemen einher. Es fehlt daher in diesem Zusammenhang ein Verbot der – oftmals wochenlangen und inadäquaten – Lebendhälterung. Es gibt keinen vernünftigen Grund, warum die Tiere nicht direkt nach dem Entnehmen aus dem Meer/Zuchtbecken betäubt und getötet werden sollen. Alle Transportwege, sowie die Hälterung ohne Fütterung in kleinen Becken, die dem Besucherverkehr ausgesetzt sind, bedeuten zusätzliches unnötiges Leiden für die Tiere. Der Handel mit lebenden Krustentieren sollte generell untersagt werden.</p> <p>Durch Ergänzung des §11 c um Absatz 3 wird der gewerbsmäßige Handel mit Tieren auf öffentlichen Plätzen verboten, was u.a. zur Eindämmung des illegalen Welpenhandels beitragen könnte, bei welchem Tiere oftmals auf öffentlichen Plätzen zum Verkauf bzw. zur Abgabe angeboten werden. Allerdings gilt Absatz 3 Satz 1 nur für gewerbsmäßige Händler*innen von Wirbeltieren (nicht Privatpersonen), was wiederum Schlupflöcher für illegalen Handel belässt. Gewerbsmäßig handelt mit Tieren nur, wer die genannten Tätigkeiten selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.</p> <p>Auch in der Begründung zur Überarbeitung des Tierschutzgesetzes auf S. 63 wird die Problematik von als privat getarnten gewerblichen Verkäufen aufgegriffen: „Denn die verdeckt handelnden Tierv Verkäufer treten dabei häufig gezielt als private Verkäufer auf, obwohl der Umfang ihrer Tätigkeiten regelmäßig gewerblicher Natur ist.“ Dies verdeutlicht die Notwendigkeit der Ausweitung dieses Paragraphen auf jegliche Art der Zucht bzw. Handels ob gewerblich oder privat.</p> <p>Pferde und sogenannte Nutztiere sind von diesem Verbot ausgenommen, dementsprechend gilt dieser Absatz für Heim- sowie Wildtiere. Schwierigkeiten könnten jedoch bei der Abgrenzung von bestimmten Vogelarten, sowie</p>
---	---

	<p>Kaninchen entstehen, weshalb ein grundsätzliches Verbot des Feilbietens bzw. Abgabe von Tieren jeglicher Art auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen und unabhängig davon, ob gewerblich oder privat gezüchtet bzw. gehandelt, zu fordern wäre.</p> <p>Satz 2: Fragwürdig ist auch, dass hier genehmigte Tierbörsen, Wochenmärkte o.ä. ausgenommen werden, da gerade im Rahmen genehmigter Veranstaltungen auch Tiere verkauft werden, z.B. auf den Parkplätzen.</p>
<p>Neu § 11d (1) Das Anbieten von lebenden Tieren zum Kauf auf Online-Plattformen ist unzulässig, sofern nicht die Anbieter bei den Betreibern der jeweiligen Online-Plattformen die nachfolgenden Daten hinterlegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Namen und ihre Anschrift sowie 2. sofern das Tier freiwillig oder verpflichtend gekennzeichnet ist, <ol style="list-style-type: none"> a) den alphanumerischen Code, den der implantierte Transponder des Tieres anzeigt (Transpondernummer), oder b) ein je nach Tierart gleichwertiges Äquivalent, anhand dessen das Tier eindeutig identifizierbar ist. <p>Die Betreiber haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die erforderlichen Daten nach Satz 1 an die zuständige Behörde im Rahmen ihres Auskunftsverlangens nach § 16 Absatz 2 Satz 1 übermittelt werden können. Die erforderlichen Daten nach Satz 1 sind vom Betreiber innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzulegenden Frist vollständig an diese zu übermitteln.</p> <p>(2) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a oder b vor, können nach Absatz 1 zusätzlich Auskünfte über die Anzahl und die Inhalte der Anzeigen von lebenden Tieren zum Kauf auf Online-Plattformen von dem Betreiber der betreffenden Online-Plattform verlangt werden.</p>	<p>Grundsätzlich begrüßen wir ausdrücklich, dass dem bislang vollkommen unregulierten Onlinehandel mit Tieren endlich Beachtung geschenkt und seine Bedeutung für den Tierschutz über Einführung des §11d entsprechend anerkannt wird. §11d Absatz 1 Nr. 1 sieht für Anbieter*innen von Tieren im Onlinehandel eine verpflichtende Hinterlegung von Namen und Anschrift vor. Eine verpflichtende Identifikation für Verkäufer*innen ist eine langjährige Forderung, um den illegalen und anonymen Onlinehandel mit Tieren jeglicher Art zu erschweren. Auch der aktuelle Koalitionsvertrag verspricht die Einführung einer solchen Maßnahme und nicht zuletzt die Annahme des Entschließungsantrags "Tierschutz stärken - Onlinehandel mit Wirbeltieren stärker reglementieren" des Landes Schleswig-Holstein, welcher gerade durch den Bundesrat angenommen und an die Bundesregierung weitergeleitet wurde, zeigt die Dringlichkeit und den Bedarf für eine verpflichtende Identifikation, sowie weiterführende Regulierungen im Onlinehandel.⁵ Leider ist die Art der Identifizierung über Namen und Anschrift, wie im Entwurf zur Überarbeitung des Tierschutzgesetzes vorgesehen, als nicht sicher einzustufen und leicht fälschbar, was den ursprünglichen Sinn dieser Regelung für Rückverfolgbarkeit und Vermeidung des anonymen Anbietens von Tieren im Onlinehandel zu sorgen verfehlt. Eine sichere Identifizierung, bspw. durch Vorlage und Hinterlegung eines Ausweisdokumentes bei den Plattformbetreibenden, wäre zu fordern. Wichtig wäre zudem eine verpflichtende Hinterlegung der Genehmigung gemäß §11 Absatz 1 Nr. 3 für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, sowie Vereine gemäß §11</p>

⁵ [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0601-0700/628-23\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0601-0700/628-23(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

	<p>Absatz 1 Nr. 5 die Auslandstiere importieren und anbieten, um eine seriöse Tierschutztierversmittlung im Onlinehandel zu gewährleisten.</p> <p>Gemäß §11d Absatz 1 Nr. 2 bestünde zudem eine verpflichtende Hinterlegung der Kennzeichnung (Transpondernummer oder Äquivalent) eines Tieres, (ob freiwillig gekennzeichnet oder vorgeschrieben) bei den Plattformbetreibern, anhand welcher das Tier eindeutig identifizierbar ist. Auch dies ist grundsätzlich zu begrüßen, denn nur gekennzeichnete und registrierte Tiere sollten angeboten werden dürfen. Jedoch fehlt im Entwurf zur Überarbeitung des Tierschutzgesetzes die direkte Umsetzung einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen, sodass diese weiterhin uneinheitlich und bundeslandabhängig unterschiedlich geregelt bleibt. Für viele andere Tierarten würde als Identifikation dann nur ein Foto verwendet werden, was für etliche Arten keine eindeutige und sichere Methode darstellt. Dass Verkäufer*innen eines freiwillig gekennzeichneten Tieres die Transpondernummer tatsächlich online hinterlegen bleibt fraglich, insbesondere illegale Händler*innen kennzeichnen ihre Tiere nicht. Hier würde als eindeutig identifizierbares Äquivalent dann ebenfalls nur ein Foto hochgeladen werden, oder falls doch mit Transponder gekennzeichnet würde, die Hinterlegung der Nummer ohne vorgeschriebene Registrierung in einem nationalen Register keinen Mehrwert oder gar mehr Sicherheit bieten. Zudem ist dies für Plattformbetreiber nicht prüfbar, sofern keine Pflicht zur Registrierung für die jeweilige Tierart besteht. So bleiben Schlupflöcher für illegale Händler*innen bestehen und die bspw. erhoffte Eindämmung des illegalen Welpenhandels steht weiterhin aus. Insgesamt wird deutlich, dass die vorgesehene Formulierung erheblichen Interpretationsspielraum belässt, der insbesondere im Vollzug zu Problemen führen und keine Verbesserungen im Sinne des Tierschutzes erbringen wird. Vor dem Hintergrund des von der EU-Kommission erst kürzlich veröffentlichten „Gesetzesentwurfs zum Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihrer Rückverfolgbarkeit“⁶ der eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen für den Onlineverkauf vorsieht, wäre es nur sinnvoll, wenn auf nationaler Ebene</p>
--	--

⁶ https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:c16e01a8-94d9-11ee-b164-01aa75ed71a1.0011.02/DOC_1&format=PDF

(3) Das Anbieten von lebenden Tieren zum Kauf auf Online-Plattformen ist über Absatz 1 Satz 1 hinaus verboten, wenn die zum Kauf angebotenen Tiere Merkmale aufweisen

1. nach § 11b Absatz 3a oder
2. Merkmale tierschutzwidriger Behandlungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an den Handel mit lebenden Tieren auf Online-Plattformen festzulegen. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere geregelt werden 1. die Form und der Inhalt einer Anzeige, 2. die Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten für eine Person, die auf einer Online-Plattform Anzeigen zum Handel mit einem lebenden Tier aufgibt.“

bereits jetzt die verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung über das Tierschutzgesetz für Hunde und Katzen eingeführt und unmittelbar mit dem Onlinehandel gekoppelt wird. Andere, zum Teil kennzeichnungspflichtige Tiere, wie bspw. artgeschützte Tiere, sollten überhaupt nicht online angeboten werden dürfen.

§11d Absatz 3 –

Absatz 3 Nr.1 legt ein Verkaufsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen (gemäß § 11b Absatz 3a), sowie Tieren, an denen tierschutzwidrige Amputationen (gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1) durchgeführt wurden, vor. Diese Verbote sind ausdrücklich zu begrüßen, jedoch ist zu betonen, dass durch die weiterhin bestehende Ausnahme für die Amputation von Ruten jagdlich geführter Hunde erhebliche Schwierigkeiten in einer vollumfänglichen Umsetzung dieses Verbots entstehen werden. Für Plattformbetreibende wird es nicht möglich sein, sicher zu prüfen, welchen angebotenen Hunden tierschutzwidrig die Ruten amputiert wurden und bei welchen es rechtskonform erfolgt ist. Zudem sollte die Formulierung nicht nur auf Absatz 3a des § 11b beschränkt sein, sondern auf den gesamten Paragraphen 11b oder zumindest ergänzt durch die gelisteten Symptome unter § 11 b Abs. 1 a. Jegliche Art von Qualzucht, auch wenn nicht optisch offensichtlich, sollte im Onlinehandel verboten sein.

Für Tierschutzvereine, Tierheime und Auffangstationen, die die Genehmigungspflicht gemäß §11 Absatz 1 Nr. 3 bzw. 5 erfüllen und z.T. zahlreiche Tiere mit Qualzuchtmerkmalen, sowie bereits kupierte Tiere versorgen, muss eine Ausnahme von diesem Verbot vorgesehen werden, damit amputierte Tierschutztiere, sowie Tierschutztiere mit Qualzuchtmerkmalen auch weiterhin online präsentiert und entsprechend vermittelt werden können.

Die im Entwurf enthaltene Verordnungsermächtigung gemäß §11d Absatz 4 zur weiteren Regulierung des Onlinehandels mit Tieren ist ebenfalls begrüßenswert, jedoch wären weitere Konkretisierungen direkt über das Tierschutzgesetz vorzuziehen.

	<p>Insgesamt ist der vorgesehene §11 d zur Regulierung des Onlinehandels in Theorie ein Zeichen in die richtige Richtung, leider werden jedoch die bisher vorgesehenen Regularien bzw. gewählten Formulierungen nur bedingt zu einer Eindämmung des Handels führen und es bedarf einer dringenden Nachbesserung, insbesondere für die verpflichtende Identifikation. Darüber hinaus wären zahlreiche weitere Konkretisierungen und Verbote direkt über das Tierschutzgesetz und nicht erst über eine noch ausstehende Verordnung wünschenswert und wichtig gewesen, darunter bspw. ein Verbot für den Verkauf von Wildtieren, sowie daraus hergestellten Erzeugnissen, Mindestangaben innerhalb eines Tierinserates, sowie ein Verbot des Verschenkens und Versandes von lebenden Tieren.</p>
<p>§13 Neu (2) Auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen darf während der Dämmerung und bei Dunkelheit nicht gemäht werden, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren zu verhindern.</p>	<p>Wir begrüßen, dass der neu eingefügte §13 Abs. 2 ein Verbot des Mähens in der Dämmerung und bei Dunkelheit auf privaten Rasen- und Grünflächen vorsieht, um Wildtiere wie Igel zu schützen. Die Vorgabe bedeutet faktisch ein Verbot, Geräte wie z.B. Mähroboter in der Nacht laufen zu lassen. Angesichts der vielfältigen Bedrohungen von Igel, aber auch Reptilien, Amphibien oder Insekten und der bereits bekannt gewordenen Fälle von schweren Verletzungen und Todesfällen bei Igel, ist ein solches Verbot zwingend notwendig.</p> <p>Leider kann die Überprüfung zur Einhaltung des Verbots insgesamt nur anlassbezogen erfolgen. Zudem sind wirtschaftlich genutzte Rasen- und Grünflächen ausgenommen. Damit sind z.B. Landwirte, die Grünflächen bewirtschaften von der Regelung nicht betroffen (Stichwort Rehkitze), obwohl die Rechtsprechung hier bereits durch entsprechende Urteile klar und die Problematik seit langem bekannt ist. Das BMEL fördert zudem die Rettung von Rehkitzen und beispielsweise die Anschaffung von Drohnen mit Wärmebildkameras. Insofern wäre eine Verankerung im Tierschutzgesetz, wonach auch Landwirte auf ihren Flächen geeignete Maßnahmen ergreifen müssen und insbesondere nicht bei Dunkelheit Grünland mähen, nur konsequent.</p>

<p>§ 16 Abs. 1 Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen ... Neu Bei jeder Tierbörse im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, bei der eine Teilnahme gewerbsmäßig tätiger Züchter, Halter oder Händler nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe 8 Buchstabe a oder b als Anbieter zu erwarten ist, hat während der Dauer der Tierbörse eine Kontrolle vor Ort zu erfolgen. Die Kontrolle soll auch die unmittelbar an die Tierbörse angrenzende öffentlichen Straße, Wege und Plätze erfassen.</p>	<p>Auf Tierbörsen werden seit vielen Jahren regelmäßig tierschutzrelevante Zustände beschrieben, sowohl von Tierschutzverbänden, als auch von den Autor*innen der vom BMEL beauftragten Exopet Studie⁷. Die rechtlich nicht verbindlichen Tierbörsen-Leitlinien reichen in der Praxis nicht aus. Aktuell ist im Entwurf für das neue Tierschutzgesetz eine durchgehende Kontrolle durch die zuständige Behörde auf der Börse vorgesehen. Es ist zu begrüßen, dass die zuständige Behörde verpflichtend während der gesamten Zeitdauer einer Tierbörse anwesend sein muss. Auch der Hinweis auf eine Kontrolle der angrenzenden Umgebung ist wichtig, um sogenannte Parkplatzgeschäfte zu vermeiden. Allerdings ist es nicht nachvollziehbar, warum diese Maßnahme lediglich für solche Börsen vorgesehen ist, an denen gewerbsmäßige Züchter*innen, Halter*innen oder Händler*innen als Anbietende teilnehmen. Laut Ziffer 12.2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) sind Tierbörsen dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden. Die Kontrollen sollten daher ausnahmslos auf alle Tierbörsen durchgeführt werden. Zusätzlich sollten die Kosten, die für die notwendigen Kontrollen von Tierbörsen in Deutschland anfallen, nicht von den Bundesländern getragen, sondern vom Veranstaltenden der Börse abgedeckt werden.</p> <p>Insgesamt wird diese Maßnahme aber nicht ausreichen. Abgesehen davon, dass ein*e Amtstierarzt*ärztin i.d.R. nicht Spezialist*in für die Fülle der auf Tierbörsen gehandelten Arten sein kann, braucht es auch verbindliche Regelungen, auf die sich bei der Kontrolle bezogen werden kann. Deswegen müssen die Tierbörsenleitlinien durch eine rechtsverbindliche, bundesweit einheitliche Verordnung ersetzt werden. Eine entsprechende Vorgabe muss in das Tierschutzgesetz aufgenommen werden, siehe die Empfehlungen des EXOPET-Zwischenberichtes (Teil 2, Punkt 3.1.3.8)⁸.</p>
--	---

⁷ https://www.vetmed.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t_VMF/Klinik_V%C3%B6gel_Reptilien/Exopet_21_22/EXOPET_2017_Abschlussbericht_Teil_I.pdf

⁸ https://www.vetmed.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t_VMF/Klinik_V%C3%B6gel_Reptilien/Exopet_21_22/Exopet_2017_Zwischenbericht_Teil_II.pdf

	Unklar ist auch die Definition der unmittelbar angrenzenden Wege und Plätze. So sind Kontrollen leicht zu umgehen, wenn Händler etwas weiter weg parken.
<p>§16 (2) Natürliche und juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Ist Identität des nach Satz 1 zur Auskunft Verpflichteten nicht auf andere Weise ermittelbar, insbesondere weil dieser auf Online-Plattformen ohne Nennung von Namen und Adresse agiert, kann die Behörde zum Zweck der Identitätsfeststellung Kontakt zum Auskunftspflichtigen aufnehmen und ein Kaufinteresse bekunden, ohne ihre behördliche Identität offenzulegen,</p> <p>Absatz 4 Satz 2 neu:</p> <p>Aussagen im Sinne des Satzes 1 , die im Rahmen einer Ermittlungsmaßnahme nach Abs. 2 S. 2 erfolgen, dürfen in einem Strafverfahren nur mit Einwilligung des Auskunftspflichtigen verwertet werden.</p>	<p>Durch die Ergänzung von § 16 Absatz 2 werden sogenannte Scheinkäufe ermöglicht. Insbesondere die zunehmende Problematik des illegalen und anonymen Onlinehandels mit Hunde- und Katzenwelpen hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass sogenannte Scheinkäufe in Verdachtsfällen zur Ermittlung von Täter*innen bzw. Fällen von illegalem Welpenhandel notwendig sind. Die Ergänzung ist daher im Sinne des erleichternden Vollzugs durch die Behörden explizit zu begrüßen.</p> <p>Die Regeln des Scheinkaufes laufen allerdings ins Leere, wenn Erkenntnisse nur mit Zustimmung des Betroffenen gerichtlich verwendet werden dürfen, wie in Abs. 4 Satz 2 geregelt werden soll. In der Regel werden Verkaufsgespräche und Angaben der*s Verkäufers*in die hauptsächlichen Beweismittel sein, es sei denn, es werden bereits schriftliche Kaufverträge abgeschlossen.</p>
<p>§16 Abs. 6 Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einrichtung und Führung von Registern zu regeln, aus denen die zuständigen Behörden die für die Überwachung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen oder Personenvereinigungen nach §11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 2. Betrieben nach §11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d mit wechselnden Standorten und 3. Behördlichen Haltungsverboten nach §16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder gerichtlichen Haltungsverboten nach §20 Absatz 1 	<p>Abs. 6 Ziffer 3 ist insbesondere für Animal Hoarding relevant, sehr zu begrüßen und entspricht unserer jahrelangen Forderung. Es müssen jedoch auch Informationen von Menschen gespeichert werden, die gegen das TSchG verstoßen haben, aber keine Haltungsverbote auferlegt bekommen haben, sondern z.B. aufgrund nachhaltiger Vernachlässigung oder mangelnder Sachkunde Tiere fortgenommen wurden und Geldstrafen ausgesprochen wurden. Tierhalteverbote werden häufig erst ausgesprochen, wenn wiederholt gegen das TSchG verstoßen wurde. Gerade für die Feststellung der Wiederholung auch z.B. bei Wohnortwechsel oder Tierhaltung an mehreren Standorten sind solche Register aber wichtig.</p>

<p>Erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert abrufen können. [...]</p>	
<p>Neu § 16k (1) Das Bundesministerium bestellt eine Bundesbeauftragte oder einen Bundesbeauftragten für Tierschutz. (2) Die beauftragte Person handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig. Sie unterliegt weder einer Fach- noch einer Rechtsaufsicht. Die beauftragte Person unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof. (3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages. (4) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Das Amt der Bundesbeauftragten für Tierschutz ist sehr zu begrüßen. Allerdings bestehen keine rechtlichen Mittel die Aufgaben durchzusetzen, wie Weisungs- oder Ermittlungsbefugnisse. Sinnvoller wäre z.B. eine Form der Prozessstandschaft, oder vergleichbarer Verfahrensbeteiligung mit Antragsrechten in Verwaltungsverfahren, wie aus Österreich bekannt. Wichtig wäre auch ausdrücklich festzulegen, dass die/der Tierschutzbeauftragte auch in tierschutzrelevanten Gesetzgebungsverfahren zu hören ist.</p>
<p>§ 16 I (1) Wer Rinder oder Schweine zu Erwerbszwecken hält, hat ein verendetes oder getötetes Rind oder Schwein, das nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (Tierkörper), unverzüglich und dauerhaft mit der Registriernummer zu kennzeichnen, die seinem Haltungsbetrieb nach § 26 Absatz 2 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) erteilt worden ist. (2) Die Pflicht zur Kennzeichnung des Tierkörpers nach Absatz 1 entfällt, wenn</p>	<p>Die neuen Vorschläge sind positiv zu bewerten, da bisher keine Kennzeichnungspflicht für auf dem Betrieb verendete Schweine besteht und behördliche Kontrollen in Tierkörperbeseitigungsanstalten bisher keine Rechtsgrundlage haben. Allerdings sollten die Regelungen weiter konkretisiert werden (siehe dazu auch unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMEL zum siebten Gesetz zur Änderung des TschG, Bearbeitungsstand 11.12.2020)⁹. So sollten hinsichtlich der betrieblichen Kennzeichnungspflicht und Kontrollerlaubnis für Behörden in Tierkörperbeseitigungsanstalten unbedingt sämtliche landwirtschaftlich gehaltene Tierarten sowie auch kleine Wiederkäuer und Equiden einbezogen werden. Es sollten auch Tierkörper untersucht werden, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten wurden.</p>

⁹ Stellungnahme des Deutschen Tierschutzbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft – Siebtes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes, Bearbeitungsstand 11.12.2020 (auf Anfrage)

1. der Tierkörper bereits mit einem anderen Kennzeichen versehen ist, da seine Rückverfolgbarkeit zu diesem Haltungsbetrieb sicherstellt, oder
2. die Tötung des Tieres nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist.
- (3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es aus Gründen des Tierschutzes für die Rückverfolgbarkeit des Tierkörpers zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet ist oder getötet worden ist, erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Kennzeichnung des Tierkörpers sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung des Tierkörpers zu erlassen.
- (4) Im Übrigen bleibt das Recht der tierischen Nebenprodukte unberührt.

§16m

- (1) In den Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte verarbeiten, kann die zuständige Behörde zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in den Haltungsbetrieben, in denen Rinder oder Schweine zu Erwerbszwecken gehalten werden, während der Geschäfts- oder Betriebszeit dieser Betriebe oder Anlagen
1. die Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel dieser Betriebe und Anlagen betreten und dort zur Dokumentation, Bildaufzeichnungen von Tierkörpern anfertigen,
 2. Tierkörper untersuchen, Proben von Tierkörpern entnehmen sowie Tierkörper sicherstellen und zur näheren Untersuchung in eine Einrichtung transportieren und
 3. soweit es zur Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet ist oder getötet worden ist, erforderlich ist,
 - a) geschäftliche Unterlagen einsehen,
 - b) Folgendes erheben, speichern und verwenden:
 - aa) Abschriften oder Ablichtungen der geschäftlichen Unterlagen und

Ergänzt werden sollte auch, dass der Betrieb, der Tierkörper verarbeitet, eine Meldepflicht gegenüber der Behörde hat, wenn Tiere bei Abholung oder Anlieferung nicht tot sind, sie Auffälligkeiten haben, die auf eine nicht sachgerechte Tötung, extreme Abmagerung, (chronische) Krankheiten oder länger bestehende Verletzungen hinweisen. Ebenso sollten Betriebe gemeldet werden, die überdurchschnittlich viele Tierkörper abholen lassen. Ein*e amtliche*r Vertreter*in sollte routinemäßig täglich eine bestimmte Anzahl an Tierkörpern analysieren.

Darüber hinaus ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen zur lückenlosen Meldeverpflichtung von tierhaltenden Betrieben bei Tierverlusten für alle landwirtschaftlichen Tierarten jeden Alters (z.B. durch eine entsprechende Erweiterung der HI-Tier-Datenbank). Die Zugänglichkeit für Veterinärbehörden zu diesen Daten muss gegeben sein.

Zudem sollte eine Rechtsgrundlage geschaffen werden für eine bundesweit einheitliche und zentrale Dokumentation der Falltiere in allen deutschen TBAs.

<p>bb) Ausdrucke oder Kopien von Datenträgern, auf denen die geschäftlichen Unterlagen gespeichert sind. (...)</p>	
<p>Elfter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften</p> <p>§ 17</p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <p>1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder</p> <p>2. einem Wirbeltier</p> <p style="padding-left: 40px;">a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder</p> <p style="padding-left: 40px;">b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden</p> <p style="padding-left: 40px;">zufügt.</p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <p style="padding-left: 40px;">1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder</p> <p style="padding-left: 40px;">2. einem Wirbeltier</p> <p style="padding-left: 80px;">a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder</p> <p style="padding-left: 80px;">b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen o-der Leiden</p> <p style="padding-left: 80px;">zufügt.</p> <p>(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung</p> <p style="padding-left: 40px;">1. beharrlich wiederholt oder</p> <p style="padding-left: 40px;">2. aus Gewinnsucht oder in Bezug auf eine große Zahl von Wirbeltieren begeht,</p>	<p>Die Änderung des §17 ist sehr zu begrüßen, insbesondere die Einführung der Versuchsstrafbarkeit in Abs. 3. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung folgender Punkte:</p> <p>(1) Das Strafmaß für die Tötung eines Tieres ohne vernünftigen Grund sollte von drei auf fünf Jahre erhöht werden, so wie es im früheren Entwurf vorgesehen war.</p> <p>Es sollte in einer Ziffer 3 festgehalten werden, dass vorsätzliche Verstöße gegen das Qualzuchtverbot nach §11 b unabhängig von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 strafbare Tierquälereien darstellen.</p> <p>(2) Die Formulierung der besonders schweren Fälle in Abs. 2 muss klarer werden:</p> <p>Ziffer 1: beharrliche Wiederholung ist unklar. Sinnvoller wäre es hier auf den Wortlaut des § 16a Abs. 1 Ziffer 3 zu rekurrieren: „Beharrlichkeit ist anzunehmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird“</p> <p>Ziffer 2: Begriffe wie „Gewinnsucht“ und eine „große Anzahl von Wirbeltieren“ sind zu unbestimmt.</p> <p>Zum Begriff: „große Zahl von Wirbeltieren“: Laut der Begründung ist keine zahlenmäßige Festlegung möglich, es komme auf die Haltungsform an. Das ist aber unscharf und erzeugt eine große Bandbreite an Auslegungsfragen.</p> <p>Beispiele: In Schlachthöfen quält jemand 5 Rinder zu Tode. Ein Hundehasser vergiftet 10 Hunde. Ein Brandstifter zündet einen Schweinestall an, 20</p>

wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe b leichtfertig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

Schweine verbrennen. Eine Hilfskraft fängt 40 Hühner unsachgemäß zum Transport ein und nimmt gebrochene Flügel in Kauf. In allen Fällen könnte eine große Anzahl von Tieren betroffen sein oder auch nicht (in einer früheren Begründung war einmal von „mindestens 50 Tieren“ die Rede). Schon die hinreichende Bestimmtheit ist fraglich, aber auch die Abschreckungswirkung einer Qualifikation, wenn die Voraussetzungen so offen sind. Es müssten sich für jede Tierart und jede Haltungsform Kennzahlen entwickeln. Dazu kommt, dass es sinnvoller erscheint, nach dem Schweregrad der Leiden zu differenzieren (wie man das auch beim Begriff „längeren Zeitraum“ bereits tut) - je schwerer das Leiden, desto eher ist die große Zahl erreicht. Das müsste jedenfalls in der AVV so festgelegt werden.

Definition der „Gewinnsucht“ bleibt unklar: In der Begründung heißt es „Nicht ausreichend ist lediglich gewerbsmäßiges Handeln, das Streben nach Kostenersparnis oder beharrliche Begehungsweise“. Das erscheint keine sinnvolle Trennlinie, da ein kapitalistisches Wirtschaftssystem immer die Maximierung der Gewinne anstrebt, soweit dies gesetzlich erlaubt ist. Wo sollte dann die „sittenwidrige“ oder übermäßige Gewinnsucht beginnen? Warum soll unter 1. die beharrliche Wiederholung ausreichen, in Nr. 2 aber nicht? Hier wird ein subjektives Element eingebaut, das zum objektiven Erfolg (Tierleid an einer großen Zahl von Tieren) nicht passt. Dadurch werden auch Menschen privilegiert, die Tiere aus Freude am Quälen oder aus innerer Überzeugung gewerbsmäßig handeln (z.B. Hundeausbilder) oder einfach nur um sich Kosten oder Mühen zu ersparen, die aber alle noch nicht eine verwerfliche Gewinnsucht trifft.

Ggf. wird hier versucht, die Rechtsprechung zum Kükentöten umzusetzen; dies wäre ja gerade der Paradefall einer Tötung einer großen Zahl an Tieren aus Gründen des Gewinnstrebens. Es vermag aber nicht abgegrenzt werden, wo die Trennlinie zwischen zulässigem Gewinnstreben und verwerflicher Gewinnsucht liegt.

3) Der Tatbestand des besonders schweren Falls muss erweitert werden, um

- die gewerbsmäßige Begehung,

	<ul style="list-style-type: none"> - die Begehung als Tierhalter, Tierbetreuer oder in der Eigenschaft als Amtsträger - die Begehung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Abs. 1 verbunden hat. <p>Dabei soll das Vorliegen von a., b. oder c. einzeln jeweils den Tatbestand des besonders schweren Falls verwirklichen. Die Voraussetzungen müssen nicht kumulativ vorliegen.</p> <p>4) (Absatz 4) Einführung einer Strafbarkeit der fahrlässigen Tierquälerei in § 17 Abs. 4 ist zwar zu begrüßen, unklar sind aber die Voraussetzungen der „leichtfertigen“ Begehung. Lt. Begründung muss die Tierquälerei „aufgrund eines besonders hohen Grades von Fahrlässigkeit“ eintreten. Es fehlt eine Erläuterung durch Regelbeispiele. Reicht dafür schon eine hochgradige Vernachlässigung eines gehaltenen Tieres? Oder reicht auch das über längere Zeit anhaltende Ignorieren der Bedürfnisse eines Tieres, z.B. wiederholte Zoophilie? Können darunter Fälle bestraft werden, bei denen der*die Täter*in ggf. eine eingeschränkte Einsichtsfähigkeit bzgl. des konkreten Tierleids hat (Animal Hoarding)?</p>
<p>§ 18 Anpassungen zu Ordnungswidrigkeiten (Abschnitt auf Grund der Länge nicht abgebildet)</p>	<p>Die vorgesehenen Anpassungen sind notwendig und begrüßenswert (auch hinsichtlich Qualzuchtänderungen, sowie Aufnahme des § 13b)</p> <p>Wir möchten hier den ausdrücklichen Verweis auf § 17Abs. 4 OWiG anregen, der auch die Möglichkeit der Gewinnabschöpfung beinhaltet. Gerade bei tierquälnerischen Handlungen bei denen Preisgelder (z.B. Pferdesport) oder andere wirtschaftliche Vorteile verbunden sind, ist eine Abschreckungswirkung nur gegeben, wenn das Bußgeld den tatsächlichen Vorteil übersteigt. Durch einen ausdrücklichen Verweis könnte man ggf. erreichen, dass dies im Bereich der tierquälnerischen Ausnutzung stärker berücksichtigt wird.</p>
<p>§ 19 Einziehung Ist eine Straftat nach § 17, § 20 Absatz 3 oder § 20a Absatz 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 Buchstabe a, c oder d, Nummer 4, 8, 10a, 12, 17, 20a, 21a, 22 oder 23 oder Absatz 3</p>	<p>§ 19 bringt in der Neufassung keine inhaltliche Stärkung. Es handelt sich nach wie vor um eine Kann-Vorschrift. Das heißt die Behörde hat einen Ermessensspielraum bezüglich der Entscheidung, ob eingezogen wird. Die</p>

<p>Nummer 1 Buchstabe a oder c oder Nummer 2 Buchstabe a oder c begangen worden, so können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tiere und Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, oder 2. Tiere und Gegenstände, die durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“ 	<p>Fälle, in denen die Einziehung durchführbar ist, haben sich nicht wesentlich erweitert. Im Sinne des Tierschutzes hätten wir uns eine Regelung gewünscht, dass die Einziehung eines Tieres der Regelfall ist bei allen Fällen der vorsätzlichen Tierquälerei und dem illegalen Handel mit Tieren.</p>
<p>Zwölfter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>§21</p> <p>(1) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2b Absatz 2 oder Absatz 3 sind auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung erlassene Vorschriften, die die Haltung von Tieren einer bestimmten Art oder von Tieren zu einem bestimmten Zweck mittels Anbindung oder Anforderungen an die Anbindevorrichtungen regeln, in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Absatz 4, in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p> <p>(1a) Bis zum Ablauf des ... [Einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] dürfen abweichend von § 2b Absatz 1 Satz 1 über sechs Monate alte Rinder weiterhin angebunden gehalten werden, sofern die Haltung den Anforderungen des § 2 auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] erlassenen Rechtsverordnung entspricht. Nach Ablauf des ...</p>	<p>Die Vorgaben der im Entwurf genannten Vorschläge zur saisonalen Anbindehaltung entsprechen denen im Ökobereich und sind nicht ausreichend, da die arttypischen Bedürfnisse der Tiere nicht ausreichend berücksichtigt werden. Insbesondere in der Stallperiode werden sie massiv beeinträchtigt, was zu Leiden führt.</p> <p>Der Entwurf sieht keine Befristung der saisonalen Anbindehaltung vor, sie endet erst, wenn der Betriebsinhaber den Betrieb aufgibt. Zwar würden die Vorschläge des Entwurfs Verbesserungen für einen Teil der Rinder bedeuten, sie sind aber aus tierschutzfachlicher Sicht unzureichend. Eine Lockerung der Bestimmungen darf es nicht geben.</p> <p>Zu kritisieren ist in jedem Fall, dass die Ausführungen im Entwurf des TSchG nicht in vollständigen Sätzen formuliert sind, so dass es sehr leicht zu Missverständnissen kommen kann.</p>

<p>[Einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] dürfen über sechs Monate alte Rinder abweichend von § 2b Absatz 1 Satz 1 bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2b Absatz 2 oder 3 in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Rindern angebunden gehalten werden, wenn</p> <p>1. es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist, und</p> <p>2. die Anbindehaltung in der jeweiligen Haltungseinrichtung durch den jeweiligen Betriebsinhaber bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] betrieben wurde.</p> <p>(...)</p> <p>(6c) § 11b Absatz 1b und Absatz 2 Nummer 2 sind ab dem [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes so-wie der Jahreszahl des fünfzehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.</p>	<p>Eine derart lange Übergangsfrist bis Inkrafttreten der neuen Regelung ist nicht akzeptabel. Die Änderungen müssen sofort nach Inkrafttreten gelten. Alles andere ist nicht hinnehmbar. Eine Begründung für eine Übergangsfrist von 15 Jahren ist nicht ersichtlich, da Zuchtlinien in allen relevanten Bereichen schneller gewechselt werden.</p>
<p>Hinweis zum Tiererzeugnissehandelsverbotsgesetz</p>	
<p>Das Verbot der Abgabe zur Schlachtung im letzten Drittel der Trächtigkeit gilt auch für Schafe und Ziegen</p>	<p>Es ist positiv, dass das TierErzHaVerbG um ein Abgabeverbot von im letzten Drittel der Trächtigkeit befindlichen Schafe und Ziegen zur Schlachtung ergänzt werden soll. Die Bestimmung darf nicht gelockert werden. Es gab tierschutzfachlich kein Argument kleine Wiederkäuer von der Regelung auszunehmen.</p>

	<p>Allerdings sollte das Gesetz in weiteren Punkten nachgebessert werden. Es sollte bereits ein Verbot zur Abgabe zur Schlachtung ab einem Trächtigkeitsstadium von mehr als 50 Prozent gelten.</p> <p>Auch die anderen Ausnahmen sollten gestrichen werden (tierärztliche Indikation, Notschlachtung, Nottötung, Seuchen).</p>
--	---

Folgende Punkte sind bisher nicht enthalten und sollten bei der weiteren Überarbeitung des Entwurfes des Tierschutzgesetzes aus Tierschutzsicht mit berücksichtigt werden

§ 2	<p>Sollte ergänzt werden um ein Verbot von Käfigen, Kastenständen oder anderen Unterbringungen, wenn dort infolge räumlicher Enge oder fehlender Strukturen Verhaltensbedürfnisse zurückgedrängt werden.</p> <p>Zudem sollte § 2 des Tierschutzgesetzes, um einen neuen Absatz 2 ergänzt werden, der die grundsätzliche Verbotsregelung mit Ausnahmevorbehalt als Grundlage für die Positivliste für Heimtieren enthält: § 2 Abs. 2: <i>„Als Heimtiere im Sinne des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13. November 1987 dürfen nur die Tiere gehalten werden, die zu den Tierarten gehören, die in einer Liste auf Grundlage von § 13 Abs. 4 („Positivliste“) aufgeführt werden. Im Übrigen ist die Haltung eines Tieres als Heimtier verboten.“</i></p>
§ 3	<p>Deutschland setzt sich auf EU-Ebene für ein EU-weites Verbot von Pelztierfarmen ein und hat dies auch im Koalitionsvertrag als Vorhaben aufgenommen. Gleichzeitig ist es aber in Deutschland theoretisch noch möglich neue Farmen zu eröffnen, wenn diese die Vorgaben des Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetzes erfüllen. Dieser Widerspruch ließe sich leicht auflösen, indem ein Verbot von Pelztierfarmen in §3 des Tierschutzgesetzes aufgenommen wird:</p> <p><i>„Es ist verboten... Pelztiere zum Zwecke der Pelzgewinnung zu züchten und zu halten.“</i></p>
§ 3 Nr. 5	<p>In Anpassung an die Tierschutz-Hundeverordnung sollte das Wort “erhebliche” gestrichen werden. Damit wären neben den Hunden auch andere Tierarten im Training besser geschützt.</p>
§ 3 Nr. 11	<p>Es fehlt das Verbot von elektrischen Geräten zur Bewegungseinschränkung</p>
§ 6	<p>Das Kappen einer Ohrspitze, das sog. „Ear Tipping“ ist eine international sehr verbreitete Methode, um frei lebende Katzen nach erfolgter Kastration zu markieren. Katzen mit gekappter Ohrspitze können mit bloßem Auge und auch aus größerer Distanz als frei lebend und bereits kastriert identifiziert werden. Die Identifizierung neu in einen Bestand eingewanderter und unkastrierter Katzen wird deutlich erleichtert. In Deutschland verstößt diese Methode jedoch gegen das Amputationsverbot nach §6. Frei lebende Katzen werden somit im Rahmen von Kastrationsaktionen mittels Transponder mit Mikrochip und/oder Tätowierung gekennzeichnet. Um Katzen auf eine evtl. vorhandene Kennzeichnung und ihre Fortpflanzungsfähigkeit (kastriert/unkastriert) hin zu überprüfen, ist ein Einfangen der Tiere und ein</p>

§11	Bei betrieblichen Eigenkontrollen müssen konkrete tierbezogene Kriterien einschließlich Grenzwerten festgelegt werden, welche von den Landwirten zu erheben sind. Die Ergebnisse der Kontrollen müssen in einer nationalen Datenbank hinterlegt werden, welche auch Schlachtbefunde und VTN Befunde umfasst.
§ 12 (2) Satz 3	Besagt, dass das BM ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung ...soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Verbringen bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten. Das neue TSchG könnte hier ergänzt werden. Der Export lebender Tiere in bestimmte Länder außerhalb Europas kann verboten werden (siehe Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst des Landtages NRW: Gutachten zur Möglichkeit eines Verbots von Leberdientransporten in Drittstaaten, Februar 2021) ¹⁰ .
§13 b	<p>Die Situation der frei lebenden Katzen hat sich zu einem der größten unbemerkten Tierschutzprobleme in Deutschland entwickelt. Der vor 10 Jahren in das Tierschutzgesetz integrierte §13b zum Schutz frei lebender Katzen hat nicht zu einer Entspannung der Situation, sondern zu einem ineffektiven Flickenteppich aus kommunalen Kastrationsverordnungen geführt. Der §13b des Tierschutzgesetzes ermächtigt die Landesregierungen, Rechtsverordnungen zum Schutz frei lebender Katzen zu erlassen. Mit der Begründung, bei der Situation der Straßenkatzen handele es sich nicht um ein verbreitetes, sondern vielmehr um ein regional unterschiedlich ausgeprägtes Problem, haben die meisten Bundesländer ihre Ermächtigung auf die jeweiligen Kommunen übertragen. Bis heute haben insgesamt nur etwa 12% aller deutschen Gemeinden eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen (auf Basis des TSchG oder auf Basis des Ordnungsrechtes) erlassen. Das Leid der frei lebenden Katzen hat währenddessen zugenommen – Tendenz weiterhin steigend. Die Tierschutzvereine und Tierheime sind nicht mehr in der Lage, für die Kastrationen und Versorgung der Tiere überwiegend alleine aufzukommen und Fundkatzen, verwaiste Kitten von frei lebenden Katzen und unerwünschten Katzennachwuchs aus Privathaushalten ebenfalls überwiegend auf eigene Kosten aufzunehmen. Der Versuch, das Leid der frei lebenden Katzen auf rein kommunaler Ebene zu lösen, ist eindeutig gescheitert. Die Konsequenz dieses Scheiterns kann nur eine gesetzlich verankerte bundesweite Kastrationspflicht für Freigängerkatzen sein. Aktuelle Erhebungen des Deutschen Tierschutzbundes sowie ein aktuelles Gutachten der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) belegen, dass das Leid der frei lebenden Katzen entgegen der weitläufigen Meinung ein bundesweit auftretendes Tierschutzproblem ist und der Erlass einer bundesweiten Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen aus Privathaushalten u.a. verhältnismäßig wäre und nicht gegen die Grundrechte von Katzenhalter*innen verstoße. Angesichts der bestehenden und sich abzeichnenden Tierschutzproblematik der frei lebenden Katzen, der Tatsache, dass der §13b in seiner bisherigen Form als gescheitert zu betrachten ist und angesichts der neuen Datenlage fordert der Deutsche Tierschutzbund die Einführung einer bundesweiten Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen in Form eines neu zu formulierenden §13b. Der Deutsche Tierschutzbund hat einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet:</p> <p><i>„(1) Wer Katzen mit unkontrolliertem Zugang ins Freie hält, hat männliche und weibliche Tiere grundsätzlich vor Eintritt der Geschlechtsreife von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Bei unkastrierten Tieren, die bereits geschlechtsreif sind, ist der Eingriff nach Satz 1 unverzüglich</i></p>

¹⁰ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-298.pdf>

	<p>nachzuholen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Katzen, die zur kontrollierten Zucht eingesetzt werden oder bei denen tiermedizinische Gründe gegen einen solchen Eingriff stehen, soweit dies der zuständigen Behörde gegenüber nachgewiesen wurde (z. B. durch eine schriftliche Dokumentation der Zuchtvorgänge bzw. Vorlage tierärztlicher Bescheinigungen). Zum Zwecke der Rückführung entlaufener Katzen sowie zum Zwecke der Überprüfung und Verfolgbarkeit von auf das Tier bezogene Pflichten ist eine Kennzeichnung mittels Transponder mit Mikrochip durch einen Tierarzt vornehmen zu lassen und das Tier in einer Haustierdatenbank zu registrieren.</p> <p>(2) Einem Halter im Sinne des Abs. 1 ist gleichgestellt, wer Katzen regelmäßig füttert oder auf seinem Grund in einer Weise duldet, dass die Tiere ihm zugeordnet werden können, insbesondere im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe. Ausgenommen hiervon sind neu zugewanderte Katzen, an denen der fiktive Halter kein eigenes Interesse hat, soweit dies unverzüglich der Behörde angezeigt wurde.</p> <p>(3) Für frei lebende Katzen, denen kein Halter zugeordnet werden kann, gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die für Tierschutz zuständige Behörde hat festzustellen, ob sich in ihrem Zuständigkeitsgebiet frei lebende Katzen aufhalten und deren Zahl und Gesundheitszustand laufend festzustellen (Monitoring). Die Maßnahmen und Ergebnisse sind zu dokumentieren. 2. Wenn in einem Gebiet frei lebende Katzen nachgewiesen werden, sind diese durch die Tierschutzbehörde in Abstimmung mit der Gemeinde einzufangen, zu kastrieren, zu kennzeichnen, als frei lebend zu registrieren und wieder im Herkunftsgebiet frei zu lassen.“
§ 16	<p>Zu Ergänzen wären vorgeschriebene mindestens 2 mal jährlich unangekündigte behördliche Kontrollen landwirtschaftlicher Tierhaltung, risikoorientiert auch häufiger.</p>

Zu tierschutzwidrigen Praktiken an Tieren:

- Forderung eines expliziten Verbotes zur Entfernung von Federn an lebenden Tieren: Unterbinden des Raufens von Enten und Gänsen, da das Problem ist, dass nicht alle Tiere einer Herde und alle Körperregionen eines Tieres gleichzeitig in der Mauser sind und es somit auch beim Raufen wieder zum Rupfen kommen kann. Außerdem erleiden durch das Handling und Fixieren der Tiere zum Raufen die Tiere Stress und können sich durch Abwehrbewegungen verletzen.
- Forderung nach einem eCG-Produktions- Anwendungs- und Importverbot in/nach Deutschland: Equines Choriogonadotropin (eCG) oder in früherer Literatur auch Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) genannt, ist ein Trächtigkeitshormon der Stute und findet in Deutschland hauptsächlich in der konventionellen Schweinezucht zur Manipulation des Fortpflanzungszyklus von Zuchtsauen und deren Leistungssteigerung Anwendung. Gewonnen werden kann es in wirtschaftlich relevanten Mengen nur aus dem Blut von trächtigen Stuten. Die Blutgewinnung für den europäischen Markt findet vorrangig in Island und Südamerika unter äußerst tierschutzwidrigen Bedingungen statt. Unter der Gewinnung leiden die Stuten massiv, aber auch die Sauen, denen eCG gespritzt wird. Es existieren zwar pharmakologische Alternativen, aus Tierschutzgründen sind in der Sauenhaltung allerdings zotechnische Maßnahmen (Lichtregime, Bewegungsregime, Kontakt zu Eber, Kontakt zu anderen östrischen Sauen etc.) zur Brunstsynchronisation dringend zu bevorzugen.

Zum Bereich Tierversuche:

- Die Beendigung aller Tierversuche gemäß Richtlinie 2010/63/EU muss auch national im TSchG als (langfristiges) Ziel festgehalten/formuliert werden, so wie das Ziel im Koalitionsvertrag angekündigt wurde („Wir legen eine Reduktionsstrategie zu Tierversuchen vor“).
- Im Jahr 2022 wurden immer noch mehr als 60.000 Tiere in Versuchen verwendet, die als schwer belastend eingestuft wurden. Hierzu zählen u.a. Toxizitätstests, bei denen der Tod der Endpunkt ist oder Organtransplantationen, bei denen zu erwarten ist, dass die Abstoßung voraussichtlich zu schweren Beeinträchtigungen der Tiere führt (z.B. Xenotransplantationen). Versuche, die diesem Schweregrad zugeordnet werden, sollten verboten werden. Um dabei zu verhindern, dass hierzu-zählende Versuchsvorhaben stattdessen dem Schweregrad „mittel“ zugeordnet werden, um eine Ablehnung des Versuchsvorhabens zu umgehen, müssen die Schweregrade präzise definiert werden.
- Noch immer sind Versuche an nichtmenschlichen Primaten unter bestimmten Umständen zulässig und sind sogar im Rahmen unterschiedlicher Sicherheitsprüfungen (z.B. für Medikamente) verpflichtend. Versuche an nichtmenschlichen Primaten sollten aufgrund ihrer Leidensfähigkeit, die dem des Menschen vergleichbar ist, unter keinen Umständen erlaubt sein; insbesondere sollten Versuche an Menschenaffen strikt verboten sein.
- Die Praxis zur Genehmigung von Tierversuchsanträgen beruht vorwiegend auf einer Plausibilitätskontrolle der formalen Ansprüche an den Tierversuchsantrag. Außerdem hat die § 15 Kommission TSchG, auch Ethikkommission genannt, eine lediglich beratende/informierende Funktion, ist aber letztendlich nicht befugt bei der eigentlichen Entscheidung, ob ein Tierversuchsvorhaben genehmigt wird oder nicht, mitzubestimmen. Laut EU-Richtlinie 2010/63 muss allerdings eine echte Abwägung zwischen wissenschaftlichem Nutzen und ethischer Vertretbarkeit eines Versuchsvorhabens stattfinden, die auch mit in die finale Entscheidung einfließt. Deshalb sollte auch im deutschen TSchG eine echte Prüfung auf Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit verankert sein und der § 15 Kommission eine Mitentscheidung, über ihre beratende Funktion hinaus, einräumen.
- Tiere, die für Tierversuche oder zur Verwendung von Geweben und Organen zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet wurden, aber aufgrund von Merkmalen wie nicht-erwünschten genetischen Eigenschaften, Alter, Geschlecht etc. zu dem ursprünglich bestimmten Zweck nicht verwendet werden, dürfen nicht getötet werden. Dieses Tötungsverbot muss im TSchG unzweifelhaft und ausdrücklich klargestellt werden. Ebenso sollte verhindert werden, dass die Tötung von Tieren als Endpunkt eines Tierversuchs im Namen von vermeintlich pathologischen Nachuntersuchungen genehmigt wird, lediglich um Kosten und Mühen für die weitere Unterbringung von Tieren nach dem Versuch zu umgehen.
- Parallel zur gesetzlichen Ausweitung des Schutzes von Tieren, die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, sollte die Entwicklung, Validierung und Anwendung tierversuchsfreier Alternativmethoden im größten Maße unterstützt werden, auch finanziell. Fortschritte im Bereich von tierversuchsfreien Alternativen bedeuten nicht nur, dass in Zukunft weniger Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken benutzt werden, sondern auch, dass Modelle zur Verfügung stehen werden, die auf menschlichen Zellen basieren und somit die Medikamentenentwicklung erheblich beschleunigen und erleichtern werden.



Stand 29.02.2024

Ergänzende Hinweise des Deutschen Tierschutzbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Wie im Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 2. Februar 2024 angefordert, senden wir Ihnen hiermit ergänzend unsere Hinweise zu folgenden Themenbereichen:

1. Regelungen zur Verbesserung der Kontrolle von Tierbörsen
2. Tierschutz bei der Haltung von Tieren als Heimtiere / Positivliste
3. Verbot des Imports von Wildfängen für den Heimtiermarkt

1. Regelungen zur Verbesserung der Kontrolle von Tierbörsen

Neben Online-Plattformen und dem Zoofachhandel gehören Tierbörsen zu den Hauptvertriebswegen für Heimtiere. Jedes Jahr finden in Deutschland hunderte Tierbörsen statt, darunter zahlreiche Kleintiermärkte, Fischbörsen, aber auch viermal jährlich Europas größte Reptilienbörse, die Terraristika in Hamm, Nordrhein-Westfalen. Die Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 1. Juni 2006 sind nicht rechtsverbindlich und haben sich in der Praxis nicht bewährt. Seit Jahren dokumentieren Tierschutzverbände¹, genauso wie die Verfasser der Exopet Studie², zahlreiche Tier- und Artenschutzverstöße auf Tierbörsen. Unter anderem werden Tierarten mit Qualzuchtmerkmalen, gefährliche, gestresste oder tote Tiere sowie Wildfänge, national geschützte oder neubeschriebene Arten zum Verkauf angeboten. Darüber hinaus fehlen häufig Rückzugsmöglichkeiten, die Boxen der Tiere sind falsch oder gar nicht beschriftet und die Tiere werden teilweise zu Präsentationszwecken aus den Boxen genommen.

Um den Behörden bei den vorgesehenen Kontrollen den Vollzug geltenden Tierschutzrechts zu ermöglichen, ist die Einführung einer Tierbörsenverordnung unumgänglich. Bereits im November 2020 forderte die Bundesregierung daher, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der EXOPET-Studie, in einem gemeinsamen Antrag der damaligen Regierungsparteien CDU/CSU und SPD (Drucksache 19/24645)³ konkrete Maßnahmen, um die rechtlichen Voraussetzungen für verbindliche Mindeststandards für Tierbörsen zu schaffen. Im November 2021 forderte auch der Bundesrat die Bundesregierung auf: „[...] die Durchführung von Tierbörsen sowie den Online-Handel mit Wildtieren durch geeignete

¹ Altherr, S., Brückner, J. & Mackensen, H. (2010): Missstände auf Tierbörsen 2010: Mangelhafte Umsetzung der BMELV-Tierbörsen-Leitlinien – Eine Bestandsaufnahme. Pro Wildlife, Deutscher Tierschutzbund (Hrsg.), München, Bonn, <https://www.prowildlife.de/wp-content/uploads/2022/01/boersen-doku-2010.pdf>

² Universität Leipzig (2017). Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten (EXOPET-Studie). Zweiter Zwischenbericht – Teil 2: Ergebnisse der Situationsanalyse Handelswege und Verbleib. Klinik für Vögel und Reptilien, Veterinärmedizinische Fakultät. 176 pp. Aufgerufen unter https://service.ble.de/ptdb/index2.php?detail_id=57204&site_key=141&stichw=15HS001&zeilenzahlzaehler=2#newContent

³ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/246/1924645.pdf>

Rechtsvorschriften insbesondere für private Anbieter verbindlich zu regeln“ (Bundesrat Drucksache 697/21)⁴.

Eine Verordnung für Tierbörsen ist der einzig konsequente Schritt, um Verbesserungen für die Tiere auf Tierbörsen zu erreichen. Dafür muss in §11 des Tierschutzgesetzes eine entsprechende Verordnungsermächtigung geschaffen werden.

Mit Verweis auf die Empfehlungen des EXOPET-Zwischenberichtes (Teil 2, Punkt 3.1.3.8) fordern wir, dass eine entsprechende Tierbörsen-Verordnung u.a. sicherstellen muss, dass:

- der Verkauf von Wildfängen (einschließlich Tiere aus sogenannten Farmzuchten und Ranching) über Tierbörsen künftig unterbleibt,
- Tiere maximal einmal pro Monat auf Tierbörsen angeboten werden,
- Tierbörsen mit Angebot von Amphibien, Reptilien und Ziervögeln im Freien untersagt werden,
- sich das Angebotsspektrum auf einer Börse auf eine Tierklasse (Vögel) bzw. zwei Tierklassen (Amphibien und Reptilien) beschränkt, sowie pro Börse lediglich eine begrenzte Anzahl von Tieren und verschiedenen Arten pro Anbieter erlaubt sind (damit Umgehung gewerblicher Händler)
- Tierbörsen einen regionalen Charakter behalten und überregionale sowie internationale und gewerbliche Händler (gemäß Definition in 12.2.1.5.1 der AVV) von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Evtl. sollte hier ein Radius festgelegt werden, aus dem Anbieter zugelassen werden dürfen (Vorschlag: 250 km Umkreis)
- Tiere, die besonders hohe Haltungsansprüche haben (z. B. Nahrungsspezialisten, Tiere mit besonderen klimatischen Ansprüchen, oder Tiere die sehr groß werden), nicht auf Tierbörsen angeboten werden dürfen.
- Anbieter eine Beratung in deutscher Sprache gewährleisten müssen.
- Für den Menschen potentiell gefährliche Tiere nicht auf Tierbörsen angeboten werden dürfen.
- Die Behältnisse, in denen Tiere angeboten werden, für die jeweilige Art bezüglich Größe und Strukturierung angepasst sein müssen (Konkretisierung in der Verordnung). Eine Entnahme der Tiere ausgenommen zum direkten Verkauf hat zu unterbleiben.
- Alle Tiere vor Beginn der Börse auf dem Verkaufstisch in Verkaufsboxen ausgestellt werden müssen. Keine Lagerhaltung hinter oder unter dem Tisch, kein Nachholen weiterer Tiere während der Veranstaltung. Alle Tiere müssen zu Börsenbeginn von Kontrolleuren zumindest einmalig uneingeschränkt begutachtet werden.
- Die Kenntnisnahme der Börsenordnung durch Unterschrift vom Anbieter bestätigt wird. Verstöße müssen zwingend unmittelbare Konsequenzen für den Anbieter haben.
- Die durch behördlich angewiesenen Kontrollen entstehenden Kosten von dem Veranstalter als dem Kostenverursacher zu tragen sind. Die Behörde ist während der gesamten Veranstaltung anwesend und kann einen spezialisierten Tierarzt zur Unterstützung anfordern.

Zu den im aktuellen Referentenentwurf enthaltenen Punkten hinsichtlich Tierbörsen möchten wir anmerken:

⁴ <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2021/0601-0700/0697-21.html>

Wir begrüßen, dass der Referentenentwurf in §16 Absatz 1 eine Verpflichtung zur Kontrolle von Tierbörsen und auf den umliegenden Straßen, Wegen und Plätzen vorsieht. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass es auf Tierbörsen und in deren direktem Umfeld regelmäßig zu erheblichen tier- und artenschutzrelevanten Missständen kommt. Allerdings ist es nicht nachvollziehbar, warum diese Maßnahme lediglich für solche Börsen vorgesehen ist, an denen gewerbsmäßige Züchter*innen, Halter*innen oder Händler*innen als Anbietende teilnehmen. Unklar ist auch die Definition der unmittelbar angrenzenden Wege und Plätze. So sind Kontrollen leicht zu umgehen, wenn Händler etwas weiter wegparken. Laut Ziffer 12.2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) sind Tierbörsen dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden. Die Kontrollen sollten daher ausnahmslos auf alle Tierbörsen ausgeweitet werden. Zusätzlich sollten die Kosten, die für die notwendigen Kontrollen von Tierbörsen in Deutschland anfallen, nicht von den Bundesländern getragen, sondern vom Veranstaltenden der Börse abgedeckt werden. Zudem kann ein*e Amtstierarzt*ärztin i.d.R. nicht Spezialist*in für die Fülle der auf Tierbörsen gehandelten Arten sein. Deswegen braucht es auch verbindliche Regelungen, auf die sich bei der Kontrolle bezogen werden kann sowie Unterstützung durch speziesspezifisch kundige Kolleg*innen.

2. Tierschutz bei der Haltung von Tieren als Heimtiere / Einführung einer Positivliste für die Heimtierhaltung

Deutschlandweit leben Schätzungen zufolge mehr als 34 Millionen Heimtiere (Zierfische und Terrarientiere nicht mit inbegriffen). Der Großteil davon sind Hunde und Katzen, aber auch Wildtiere wie Servale, Affen, Papageien, Korallenfische, Schildkröten, Klapperschlangen, Warane und Vogelspinnen werden in Deutschland als Haustiere gehandelt und gehalten. Laut dem Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe (ZZF) wurden 2022 in Deutschland rund 3,7 Millionen Ziervögel gehalten. Darüber hinaus befanden sich rund 2,3 Millionen Aquarien und 1,3 Millionen Terrarien in deutschen Haushalten. Wie viele und welche Tiere in diesen Aquarien und Terrarien leben, ist nicht bekannt⁵. Damit ist Deutschland einer der Hauptabsatzmärkte für exotische Haustiere weltweit und der größte Absatzmarkt innerhalb der EU.^{6, 7, 8}

Bisher ist die Privathaltung von und der Handel mit Heimtieren in Deutschland kaum reguliert. Die Privathaltung von Wildtieren als Haustiere wird lediglich punktuell beschränkt, unter anderem durch die EU-Verordnung zu gebietsfremden und invasiven Arten, durch artenschutzrechtliche Bestimmungen sowie durch Gefahr- oder Gifttierverordnungen, die von einzelnen Bundesländern eingeführt wurden. Diese Regulierungen basieren alle auf dem Negativlisten-Prinzip, das heißt, die Haltung ist grundsätzlich erlaubt, außer sie wird explizit verboten. Angesichts der Tatsache, dass weltweit über 13.000 Arten als Heimtiere

⁵ <https://www.zza-online.de/branche/branche/article/der-deutsche-heimtiermarkt-2022-umsaetze-steigen-beliebtheit-von-heimtieren-erneut-bestaetigt.html>

⁶ https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-03/2023_03_efa_EU_Positive_List_White_Paper.pdf

⁷ https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript_545.pdf

⁸ https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-03/2023_03_efa_EU_Positive_List_White_Paper.pdf

gehandelt⁹ und gehalten werden und das Artenspektrum sowie die Handelswege einem beständigen Wandel unterliegt, greifen Negativlisten als reaktives Instrument jedoch viel zu kurz.

Eine Positivliste für Heimtiere ist ein geeignetes Instrument, um den Handel und die Privathaltung nachhaltig zu regulieren.^{10, 11, 12} Eine solche Liste legt bundesweit anhand von wissenschaftlichen Kriterien fest, welche Tierarten für den Handel und die Privathaltung geeignet sind. Ein Rechtsgutachten, das im Oktober 2022 veröffentlicht wurde, zeigt deutlich, dass eine Positivliste für Heimtiere in Deutschland rechtlich möglich und aufgrund des Staatsziel Tierschutz auch dringend geboten ist. Um effektiv wirken zu können, wäre eine Positivliste mit einer Heimtierschutzverordnung sowie einem verpflichtenden Sachkundenachweis für Tierhalter*innen zu ergänzen, um zu gewährleisten, dass sich zukünftige Tierhalter*innen über nötige Haltungsparameter informieren können und sichergestellt wird, dass sie die notwendigen Kenntnisse besitzen, ihr Haustier tiergerecht zu halten.

Viele Tierschutzprobleme (z.B. illegaler Welpenhandel, Qualzucht), die auch staatliche Kosten verursachen wie z.B. für behördliche Kontrollen, Unterbringung von Tieren im Tierheim usw. werden durch eine fehlende Sachkenntnis unterstützt. Auch im Hinblick auf die steigende Anzahl an im Verhalten problematischer Hunde in unseren Tierheimen stellt der Sachkundenachweis vor der Anschaffung eines Hundes eines der wichtigsten präventiven Mittel für die Verhinderung der Entwicklung solcher Verhaltensweisen dar. Auch die bereits mehrfach zitierte Exopet Studie¹³ forderte eine Heimtierschutzverordnung und einen Sachkundenachweis als effektives Mittel, um den Tierschutz für Heimtiere in Deutschland zu verbessern. Eine Heimtierschutzverordnung kann entweder direkt in das Tierschutzgesetz mit aufgenommen werden oder über eine Verordnungsermächtigung des §2a erlassen werden.

Ein Sachkundenachweis ohne Erlass einer Positivliste würde bedeuten, dass es kaum zu bewältigen wäre, für alle Tierarten, die gehalten und gehandelt werden, Sachkunde-Weiterbildungen und -Prüfungen zu etablieren. Schnell würde es dann heißen, es wäre bürokratischer Wahnsinn, für so viele Tierarten Sachkundenachweise zu etablieren. Aus Behördensicht ist dies auch absolut nachvollziehbar. Abgesehen davon werden auch Tierarten gehandelt, über die gar nicht genug Fachwissen vorhanden ist, um eine Sachkunde abzunehmen oder zu bescheinigen - sodass auch eine tiergerechte Haltung in privater Hand nicht gewährleistet werden kann. Hier kommt der Vorteil einer Positivliste zur Geltung. Mit einer Positivliste reduziert sich die Artenvielfalt in privater Haltung auf jene Tierarten, über die Literatur und Wissen in ausreichender Form vorhanden sind, damit

⁹ Warwick, C., Steedman, C., Jessop, M., et al. (2018). Exotic pet suitability: Understanding some problems and using a labeling system to aid animal welfare, environment, and consumer protection. *Journal of Veterinary Behavior*, 26, 17-26.

¹⁰ <https://www.prowildlife.de/wp-content/uploads/2022/10/rechtsgutachten-positivliste-dtl.pdf>

¹¹ Eurogroup for Animals: Positive list: ending suffering for animals in the pet trade(2023):

https://www.youtube.com/watch?v=FGo_EJ4B70E

¹² Toland et al. (2020): Turning Negatives into Positives for Pet Trading and Keeping: A Review of Positive Lists. *Animals* 10(12), 2371 <https://www.mdpi.com/2076-2615/10/12/2371>

¹³ Universität Leipzig (2017). Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten (EXOPET-Studie). Zweiter Zwischenbericht – Teil 2: Ergebnisse der Situationsanalyse Handelswege und Verbleib. Klinik für Vögel und Reptilien, Veterinärmedizinische Fakultät. 176 pp. Aufgerufen unter https://service.ble.de/ptdb/index2.php?detail_id=57204&site_key=141&stichw=15HS001&zeilenzahl_zaebler=2#newContent

Tierhalter*innen sich wirklich sachkundig machen können und Behörden überhaupt die Sachkunde überprüfen können.

Eine aktuelle repräsentative Online-Umfrage zum Thema exotische Haustiere¹⁴, die im Auftrag mehrerer Tier- und Artenschutzorganisationen¹⁵ im Juni 2023 durchgeführt wurde, zeigt, dass 90 Prozent der Befragten eine strengere Regulierung des Handels und der Privathaltung von exotischen Wildtieren befürwortet, 81 Prozent wünschten sich sogar ein vollständiges Verbot der privaten Wildtierhaltung und 94 Prozent lehnten den Fang von Wildtieren in der freien Natur für den Heimtiermarkt ab.

Obwohl die Haltung von Wildtieren äußerst anspruchsvoll, zeitaufwendig und meist auch kostspielig ist, können Käufer*innen in Deutschland bisher spontan, ohne Vorkenntnisse oder Beratung nahezu alles auf Online-Plattformen und Tierbörsen kaufen. Eklatante Haltungsdefizite und haltungsbedingte Erkrankungen sind häufig die Folge. Zusätzlich setzen die gestiegenen Energie- und Futterkosten die Halter*innen zunehmend unter Druck. Immer wieder kommt es vor, dass exotische Heimtiere aus der Haltung unbemerkt entkommen, von ihren Besitzer*innen abgegeben oder im schlimmsten Fall in der heimischen Natur ausgesetzt werden. Dabei können teils enorme Kosten entstehen. In Mühlheim an der Ruhr, Nordrhein-Westfalen, beispielsweise kostete die Suche nach einer giftige Monokelkobra, die ihrem 19-jährigen Besitzer entkam und rund drei Wochen nicht auffindbar war, über 100.000 Euro, die die Stadt bezahlen musste.¹⁶ Darüber hinaus verursachten invasive Arten in Deutschland zwischen 1960 und 2020 finanzielle Schäden von rund 8,3 Milliarden Euro, Tendenz stark steigend.¹⁷ Aber auch die Betreuung, Verpflegung und Unterbringung von exotischen Heimtieren in Tierheimen und Auffangstationen verursachen hohe Kosten. Hinzu kommt, dass Tierheime und Auffangstationen bereits seit langem überfüllt und mit der Menge der abgegebenen Tiere und Tierarten überfordert sind. Zuletzt hat der Deutsche Tierschutzbund im Februar 2024 im Rahmen des Runden Tisches der Bundestierschutzbeauftragten Ariane Kari auf die problematische Lage der Tierheime hingewiesen¹⁸.

Darüber hinaus machen diverse wissenschaftliche Veröffentlichungen deutlich, dass der Handel und die Privathaltung von exotischen Heimtieren nicht nur Tier- und Artenschutzprobleme mit sich bringen, sondern zusätzlich auch die globale Biodiversität¹⁹ gefährden und ein beträchtliches Risikopotenzial für die Gesundheit²⁰ und Sicherheit von Mensch und Tier darstellen. Letzteres gilt vor allem, wenn es sich um giftige beziehungsweise gefährliche Wildtiere handelt. Immer wieder kommt es vor, dass solche Tiere ins Freie gelangen und in aufwendigen Einsätzen eingefangen werden müssen. Des Weiteren besteht aufgrund von Zoonosen ein Risiko für die öffentliche Gesundheit. Denn

¹⁴ <https://www.prowildlife.de/zusammenfassung-online-umfrage-zu-exotischen-haustiere-von-norstat-final/>

¹⁵ AAP (Animal Advocacy and Protection), Deutscher Tierschutzbund e.V., IFAW (International Fund for Animal Welfare), Pro Wildlife e.V. und VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

¹⁶ <https://www.welt.de/vermischtes/article7095126/Geflohene-Kobra-in-der-Falle-100-000-Euro-Kosten.html>

¹⁷ Haubrock, P. J., Cuthbert, R. N., Sundermann, A., Diagne, C., Golivets, M., & Courchamp, F. (2021). Economic costs of invasive species in Germany. *NeoBiota*, 67, 225-246.

¹⁸ <https://www.tierschutzbund.de/ueber-uns/aktuelles/presse/meldung/runder-tisch-zur-lage-der-tierheime>

¹⁹ https://ipbes.net/sites/default/files/2020-02/ipbes_global_assessment_report_summary_for_policymakers_en.pdf

²⁰ Nijman, V. (2021). Illegal and legal wildlife trade spreads zoonotic diseases. *Trends in Parasitology*, 37(5), 359-360.

hierzulande werden nicht nur gezüchtete Tiere gehandelt, viele der Tiere stammen nach wie vor aus der freien Wildbahn, nicht wenige dieser Tiere tragen Krankheitserreger, die teilweise auch für den Menschen ansteckend bzw. potenziell tödlich sind. Zum Beispiel infizierten sich 2011 und 2013 in Deutschland drei Züchter und eine Tierpflegerin bei ihren mittelamerikanischen Bunthörnchen mit Bornaviren, was eine tödlich verlaufende Hirnhautentzündung zur Folge hatte²¹.

Ein häufiges Gegenargument zu Positivisten kommt von Seiten der Tierhalter*innen und –züchter*innen, die sagen, dass es Sinne des Arterhalts wichtig sei, dass auch privat Exoten gehalten und nachgezüchtet werden. Dazu ist zu sagen, dass der Anteil privater Halter*innen, die wirklich an Artenschutzprogrammen beteiligt sind, verschwindend gering ist. Die meisten Halter*innen, die ihre Tiere online, auf Tierbörsen oder im Zoofachhandel erwerben, sind an solchen Projekten nicht beteiligt. Und die wenigen, die das mit wissenschaftlicher Begleitung machen, könnten auch zukünftig von einer Positivliste ausgenommen werden. Denn: Ausnahmen sind möglich für Zoos, Wissenschaft und auch für Privathalter*innen, die der zuständigen Behörden / Ministerium nachweisen können, dass sie Expert*innen für eine bestimmte Tierart und in der Lage sind, die Tiere tiergerecht unterzubringen. Grundsätzlich jedoch steht aus Tierschutzsicht immer das Wohl des Einzeltieres an erster Stelle: Der reine Arterhalt rechtfertigt nicht, ein Tier unter Bedingungen zu halten, die für das Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

Um eine Positivliste im Tierschutzgesetz zu verankern, schlägt das Rechtsgutachten vor, § 2 des Tierschutzgesetzes um einen neuen Absatz 2 zu ergänzen, der die grundsätzliche Verbotsregelung mit Ausnahmevorbehalt als Grundlage für die Positivliste für Heimtieren enthält²²:

§ 2 Abs. 2: „Als Heimtiere im Sinne des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13. November 1987 dürfen nur die Tiere gehalten werden, die zu den Tierarten gehören, die in einer Liste auf Grundlage von § 13 Abs. 4 („Positivliste“) aufgeführt werden. Im Übrigen ist die Haltung eines Tieres als Heimtier verboten.“

Zusätzlich sollte auch §13 des Tierschutzgesetzes um einen weiteren Absatz ergänzt werden, der die Ermächtigungsgrundlage für eine Positivliste enthält:

§ 13 Abs. 4: „Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in einer Rechtsverordnung Kriterien zu benennen, nach denen Tierarten bestimmt werden, deren Haltung als Heimtiere im Sinne des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13. November 1987 allein zulässig ist. Die Bundesministerien werden ferner ermächtigt, die Tierarten, die diese Kriterien erfüllen, im Einzelnen in einer Liste („Positivliste“) als Anlage zu der Verordnung aufzuführen. Die Verordnung nach Satz 1 ist samt ihrer Anlage spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ermächtigung zu erlassen. Sie ist an wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren und muss ein gerichtlich überprüfbares Verfahren für die Aufnahme neuer Tierarten in die Liste bzw. die Streichung von Tierarten von der Liste sowie Übergangsfristen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in Heimhaltung befindliche Tiere vorsehen. Die Verordnung enthält ferner Vorgaben für den Nachweis einer gewerblichen Haltung.“

²¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/B/Bornavirus/Bornavirus_Bunthoernchen.html

²² <https://www.prowildlife.de/rechtsgutachten-positivliste-dtl/>

Durch das Einfügen von § 2 Abs. 2 und § 13 Abs. 4 ins Tierschutzgesetz würde Deutschland eine Positivliste für Heimtiere im Tierschutz verankern und den Handel und die Privathaltung von Heimtieren präventiv und effektiv regulieren. Positivlisten tragen dem wissenschaftlichen Erkenntnisdefizit Rechnung. Gegenüber Negativlisten sind sie deutlich kürzer und übersichtlicher, wodurch der Vollzug sowohl zeitlich als auch inhaltlich erleichtert würde, da die nötigen Fachkenntnisse über eine begrenzte Artenanzahl leichter übermittelt werden können. Behördenvertreterinnen von Belgien, Luxemburg, Niederlande und Zypern bestätigten dies im Zuge einer Veranstaltung²³, die am 23.03.2023 im Europaparlament in Brüssel stattgefunden hat und sich mit dem Thema Positivliste auseinandergesetzt hat. Wie sich in Belgien gezeigt hat, stellt eine Positivliste außerdem ein geeignetes Werkzeug dar, um den Online-Handel mit Wildtierarten zu kontrollieren²⁴. Die Vertreter*innen von Belgien und Niederlande wiesen außerdem darauf hin, dass ihre Länder großes Interesse daran haben, dass Deutschland den Handel und die Privathaltung von Heimtieren beschränkt, da Tierarten, die nicht auf ihren Positivlisten stehen, aus Deutschland in ihre Länder eingeführt werden und somit die nationale Gesetzgebung untergraben wird.

Während Deutschland bisher noch untätig bleibt, gehen andere EU-Länder²⁵ bereits mit gutem Vorbild voran und haben Positivlisten für bestimmte Tiergruppen eingeführt oder beschlossen. In weiteren Ländern wird das Einführen von Positivlisten aktuell diskutiert. Zwar setzt sich Landwirtschaftsminister Özdemir öffentlich für eine EU-weite Positivliste ein, doch auch wenn diese natürlich äußerst begrüßenswert wäre, ist es in jedem Fall zwingend notwendig, ergänzend zu einer EU-weiten Positivliste nationale Regelungen zur Beschränkung des Handels und der Privathaltung, in Form von nationalen Positivlisten, zu ergreifen. Denn selbst wenn eine EU-weite Positivliste eingeführt wird, werden strengere nationale Regelungen weiterhin erlaubt sein. Expert*innen gehen davon aus, dass eine EU-weite Positivliste erst in frühestens acht bis zehn Jahren eingeführt werden könnte und maximal harmonisiert wäre. Aktuell lässt die EU-Kommission die Umsetzbarkeit einer EU-weiten Positivliste prüfen.

Wir fordern daher, dass Deutschland seiner Verantwortung gerecht wird und eine Positivliste für Heimtiere sowie Vorkehrungen für eine Heimtierschutzverordnung und einen verpflichtenden Sachkundenachweis für Tierhalter*innen vor der Tieranschaffung im Tierschutzgesetz verankert.

3. Verbot des Imports von Wildfängen für den Heimtiermarkt

Deutschland ist EU-weit der größte Importeur und Absatzmarkt für lebende Wildtiere. Während es innerhalb Deutschlands, wie auch in anderen Europäischen Staaten, grundsätzlich verboten ist, heimische Wildtiere einzufangen, dürfen Tierbestände in Asien, Afrika und Lateinamerika für den Heimtiermarkt in Deutschland geplündert werden. Hunderttausende wildgefangene Reptilien, Amphibien, Fische und Säugetiere werden in Deutschland legal und ohne Einschränkung verkauft – selbst vom Aussterben bedrohte Arten.

²³ Eurogroup for Animals: Positive list: ending suffering for animals in the pet trade(2023): https://www.youtube.com/watch?v=FGo_EJ4B70E

²⁴ https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-03/2023_03_efa_EU%20Positive%20List_White%20Paper.pdf

²⁵ Belgien, Frankreich, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Slowenien, Spanien, Zypern

Das Beispiel des Handels und der Vermarktung des Himmelblauen Zwerggecko (*Lygodactylus williamsi*), welcher im Jahr 2002 näher beschrieben wurde, wenige Jahre später mit wildgefangenen Individuen im Handel auftauchte und bereits 2012 als akut vom Aussterben bedroht eingestuft wurde²⁶, zeigt die drastischen Auswirkungen durch den Handel mit Wildfängen klar auf.

Der Handel mit wildgefangenen Tieren stellt jedoch nicht nur eine Bedrohung von Tierbeständen und deren Habitaten in Ursprungsländern dar, birgt darüber hinaus aber auch Gefahren für heimische Arten durch die Einschleppung von Pathogenen wie auch den Menschen durch potenzielle Zoonosen dar.

Insbesondere bei Reptilien, Amphibien und marinen Zierfischen stammt nach wie vor ein bedeutender Anteil der angebotenen Wildtiere aus der Natur. Verschiedene Studien und Untersuchungen zeigen, dass bis zu 90% der Reptilienarten und bis zu 42% der im Handel angebotenen Amphibien Wildfänge sind²⁷. Bei marinen Zierfischen sind es über 90% wildgefangener Tiere²⁸, auch weil nur wenige Spezies bisher überhaupt nachgezüchtet werden können. Neben Artenschutzaspekten ist dies auch ein riesiges Tierschutzproblem: Für alle Tiere, die aus ihrem natürlichen Lebensraum gerissen werden, bedeuten Fang, Zwischenlagerung und Transport wochen- oder teils monatelange Tortur. Verletzungen beim Fang und mangelhafte Versorgung führen zu hohen Sterblichkeitsraten. So ergeben Schätzungen der Welternährungsorganisation FAO und des Umweltprogrammes UNEP der Vereinten Nationen, dass beispielsweise bis zu achtzig Prozent der marinen Zierfische vom Fang über den Transport bis ins Aquarium sterben²⁹.

Aus Tierschutzsicht ist daher zu begrüßen, dass das BMEL ein Importverbot für Wildfänge prüft. Um ein solches Verbot effektiv umsetzen zu können, ist zwar eine Regelung auf EU-Ebene anzustreben. Ein nationales Verbot in Deutschland wäre hierzu aber ein wichtiger erster Schritt – wie auch das EU-Importverbot für Robbenprodukte erst durch vorherige nationale Maßnahmen einzelner EU-Mitgliedsstaaten ausgelöst wurde. Da der Import von lebenden Wildfängen unter anderem auch mit einer Vielzahl an Arten- und Naturschutzproblemen einhergeht, sollte hierbei das Bundesumweltministerium zu Rate gezogen werden.

Wir verweisen in dem Zusammenhang auch insbesondere auf die Studie „Strategien zur Reduktion der Nachfrage nach als Heimtiere gehaltenen Reptilien, Amphibien und kleinen Säugetieren“ (BfN Skripten 545) aus dem Jahr 2020, welche die Tier- und Artenschutzprobleme von Wildfängen näher beschreibt und Strategien für den Umgang damit aufzeigt³⁰.

²⁶ https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript_545.pdf

²⁷ <https://www.prowildlife.de/wp-content/uploads/2022/07/wildtiere-als-haustiere.pdf>

²⁸ <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/30671948/>

²⁹ <https://www.swr.de/swr2/wissen/meerwasseraquarien-102.html>

³⁰ https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript_545.pdf